

**Beschlussempfehlungen und Berichte
des Petitionsausschusses
zu verschiedenen Eingaben**

Inhaltsverzeichnis

| | | | | | | | |
|----|---------|------------------|-----|----|---------|------------------------------|-----|
| 1. | 13/361 | Lehrer | KM | 6. | 13/952 | Ausländerrecht | IM |
| 2. | 13/17 | Gewässerschutz | UVM | 7. | 12/6457 | Natur- und Landschaftsschutz | MLR |
| 3. | 12/3771 | Bausachen | UVM | 8. | 12/6536 | Natur- und Landschaftsschutz | MLR |
| 4. | 12/7994 | Immissionsschutz | WM | 9. | 12/6612 | Sonstiges | MLR |
| 5. | 13/1171 | Ausländerrecht | IM | | | | |

1. Petition 13/361 betr. Einstellung in den Schuldienst im Beamtenverhältnis

Die Petentin ist derzeit Lehrerin im Angestelltenverhältnis und erstrebt ihre Übernahme in das Beamtenverhältnis.

Die Petentin hat auf Grund ihrer Bewerbung vom zuständigen Oberschulamt ein Einstellungsangebot in den Schuldienst des Landes erhalten. Nach einem Einstellungsgespräch im Juni 2001 wurde vom Oberschulamt entschieden, die Petentin bei Vorliegen der beamtenrechtlichen Voraussetzungen als Beamtin in den Schuldienst des Landes zu übernehmen.

Nach dem von der Petentin vorgelegten amtsärztlichen Zeugnis vom 18. Juli 2001 bestanden gegen die Übernahme in das Beamtenverhältnis aus ärztlicher Sicht Bedenken. Eine vorzeitige Dienstunfähigkeit konnte nicht ausgeschlossen werden. Die Petentin wurde deshalb als Lehrerin im Angestelltenverhältnis unbefristet eingestellt.

Die Petentin war mit dem amtsärztlichen Untersuchungsergebnis nicht einverstanden und hatte erhebliche Vorbehalte gegen die amtsärztliche Stellungnahme. Vor allem sah sie ihre Rechte als anerkannte Schwerbehinderte nicht gewahrt. Sie beantragte deshalb förmlich ihre Übernahme in das Beamtenverhältnis. Dieser Antrag wurde vom Oberschulamt abgelehnt. Gleichzeitig wurde der Petentin zugesichert, sie unverzüglich in das Beamtenverhältnis auf Probe zu übernehmen, sobald eine hinreichende amtsärztliche Prognose vorliegen würde.

Gegen die Ablehnung hat die Petentin Widerspruch erhoben. Im Rahmen des Widerspruchsverfahrens hat das Oberschulamt das zuständige Gesundheitsamt um eine erneute amtsärztliche Beurteilung der gesundheitlichen Eignung der Petentin unter Beziehung der gutachterlichen Stellungnahme einer Universitätsklinik gebeten.

Der Petitionsausschuss hat über die Petition in seiner Sitzung am 10. April 2002 eingehend beraten. Der Regierungsvertreter erklärte im Rahmen dieser Beratung, dass nach einem fachärztlichen Gutachten der Uniklinik Heidelberg in den nächsten Jahren keine neue Erkrankung zu erwarten sei. Dieses Gutachten müsse noch dem Amtsarzt vorgelegt werden.

Der Petitionsausschuss gelangte am Schluss der Erörterung einmütig zu der Auffassung, dass die Petition der Regierung zur Berücksichtigung überwiesen werden soll. Gegen den entsprechenden Beschluss des Petitionsausschusses hat der Regierungsvertreter keinen Widerspruch erhoben.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird der Regierung zur Berücksichtigung überwiesen.

Berichterstatter: Reichardt

2. Petition 13/17 betr. Altlastensanierung; Amtshaftungsfragen

Der Petent wendet sich gegen eine von ihm befürchtete Inanspruchnahme als Verursacher für die Kosten der Sanierung eines Mineralölschadens und bittet darüber hinaus, den Vorgang unter amtshaftungsrechtlichen und sonstigen rechtlichen Aspekten zu prüfen.

Der Petent betrieb vom 1. Januar 1967 bis 1. Februar 1974 in E. auf dem Grundstück Flst.-Nr. 6118 einen Brennstoffhandel. Im Januar 1968 wurde dem Wasserwirtschaftsamt gemeldet, dass der auf dem o.g. Betriebsgrundstück 1964 eingebaute Tank ein Leck hat und der Betonboden der Auffangwanne porös sei. Insgesamt sind ca. 28.000 l Heizöl ausgelaufen. Der daraufhin eingeschaltete Gutachter des damaligen Geologischen Landesamtes kam in seinem Gutachten vom 28. Februar 1968 zu dem Ergebnis, dass beim vorliegenden Fall keinerlei Gefahr gegeben sei, da weder genutztes Grundwasser noch ein Gewässer auch nach längerer Zeit durch das versickerte Heizöl bei den gegebenen Untergrundverhältnissen geschädigt werden könnten. Aus der Sandlinse könne ferner durch Pumpen nur ein Bruchteil des darin enthaltenen Heizöls entfernt werden. Aus dem Lehm sei aber weder Wasser oder Öl durch Pumpen zu gewinnen. Es bliebe also nur das Ausbaggern. Da jedoch keinerlei Gefahr gegeben sei, werde sich bei den erforderlichen immensen Aufwendungen die Frage der Verhältnismäßigkeit der Mittel ergeben.

Auf Grund dieses Gutachtens wurden keine Maßnahmen zur Beseitigung der Verunreinigungen getroffen. Auf Grund des Gutachtens ging auch der Petent davon aus, dass keine weiteren Maßnahmen erforderlich sind. Nach Angaben des Petenten verzichtete er daraufhin auf die Heranziehung der Tankbaufirma und anderer Firmen, die möglicherweise durch unsachgemäßen Einbau der Anlagen für den Schaden hätten haftbar gemacht werden können. Ferner nahm er den damals bestehenden Versicherungsschutz aus einer Gewässerhaftpflichtversicherung nicht in Anspruch; dieser Anspruch besteht nach Angaben des Petenten heute nicht mehr.

Im Zuge von Baugrunduntersuchungen auf dem östlichen Nachbargrundstück (Flst.-Nr. 6118/2) wurden im Jahre 1995 Mineralölverunreinigungen im Boden und Grundwasser festgestellt, die auf eine Ausbreitung des alten Schadensherdes auf dem Grundstück des Petenten (Flst.-Nr. 6118) schließen ließen. Es waren somit weitere Untersuchungen auf dem Grundstück des Petenten erforderlich.

Da der Petent als Betreiber einer schadhafte Anlage Verhaltenstörer war, verpflichtete ihn das Landratsamt mit Verfügung vom 20. Juni 1997, sein Grundstück weiter orientierend erkunden zu lassen. Neben dem Petenten wurde auch der Grundstückseigentümer des Flst.-Nr. 6118 gesamtschuldnerisch für die Untersuchungsmaßnahmen in Anspruch genommen. Der vom Petenten erhobene Widerspruch wurde vom Regierungspräsidium zurückgewiesen; die beim Verwaltungsgericht eingereichte Klage wurde mit Urteil

vom 28. März 2000 abgewiesen. Daraufhin wurden die Untersuchungsmaßnahmen im Juli 2001 im Auftrag des Petenten durchgeführt. Die Untersuchungen ergaben neben den Verunreinigungen im Boden auch eine Kontamination des Grundwassers mit Mineralölkohlenwasserstoffen (MKW). Die Kosten der Untersuchungen betragen ca. 6.400 DM. Der Petent befürchtet nun, für weitere Sanierungsmaßnahmen herangezogen zu werden.

Das Ministerium für Umwelt und Verkehr hat zu der Sanierungsnotwendigkeit wie folgt Stellung genommen:

Nach fachlicher Einschätzung der Untersuchungsergebnisse aus den Jahren 1995 und 2001 durch das Landratsamt sind langfristig keine höheren Schadstofffrachten vom Boden in das Grundwasser zu erwarten. Es wurde festgestellt, dass der größte Teil der eingetragenen Mineralölkohlenwasserstoffe in den Tallehmen festgehalten wird und nur ein kleiner Teil auf die Grundwasseroberflächen vorgedrungen ist. Ferner wurde festgestellt, dass die Schadstoffe im Boden durch mikrobiologische Abbauprozesse reduziert werden. Die erhöhten Mineralölkohlenwasserstoffkonzentrationen sind deshalb in den letzten 33 Jahren nur lokal begrenzt aufgetreten. Hieraus kann unter Berücksichtigung der weiter anhaltenden mikrobiologischen Abbauprozesse gefolgert werden, dass auch auf Dauer nur lokal begrenzt erhöhte Schadstoffkonzentrationen in Gewässern zu erwarten sind.

Diese Sachverhalte sind bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit nach § 4 Abs. 7 der Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) von weiteren Untersuchungs- und Maßnahmen zu berücksichtigen. Für eine Sanierung des Schadenszentrums müsste mindestens eine Fläche von 330 m² bis in eine Tiefe auf 10 m unter Geländeoberkante ausgegraben werden. Allein die Kosten für das Ausbaggern und das Entsorgen von anfallendem kontaminiertem Bodenmaterial würden sich auf über 500.000 DM belaufen. Nicht beinhaltet wären die Kosten für Baugrubenvorbau, Wasserhaltung und das Unterfangen der Gebäude. Bezüglich der Grundwasserbelastungen wäre ein Zurückgewinnen von Mineralölkohlenwasserstoffen, die auf dem Grundwasserleiter aufschwimmen, kaum möglich, da nur Schlieren auf dem Grundwasser festgestellt wurden. Die im Grundwasser gelösten Mineralölkohlenwasserstoffe würden nur relativ geringe Rückgewinnungsraten ermöglichen; eine effektive hydraulische Sanierungsmaßnahme des Grundwassers würde auf Grund dieser geringen Raten scheitern. Zusätzlich zu den o. g. Sanierungskosten würden weitere Kosten für Untersuchungsmaßnahmen in Höhe von 50.000 DM anfallen. Das Landratsamt hat deshalb in Übereinstimmung mit dem Regierungspräsidium entschieden, dass unter Berücksichtigung dieser Gesamtsituation aus Verhältnismäßigkeitsgründen auf die Sanierung und auf weitere Untersuchungen verzichtet werden kann. Sanierungskosten entstehen dem Petenten somit nicht.

Zu Fragen der Amtshaftung hat das Ministerium für Umwelt und Verkehr Folgendes ausgeführt:

Ein Amtshaftungsanspruch nach § 839 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und Artikel 34 Grundgesetz (GG) setzt eine schuldhaft Verletzung einer auch dem Petenten gegenüber obliegenden Amtspflicht durch Behördenbedienstete voraus, die ursächlich für einen entstandenen Schaden war.

Nachdem der Petent in dieser Angelegenheit lediglich Aufwendungen in Höhe von ca. 6.400 DM für orientierende Untersuchungen im Juli diesen Jahres zu tragen hatte, kann sich der Anspruch allenfalls auf diesen Sachverhalt erstrecken. Doch auch insoweit scheidet eine Inanspruchnahme des Landes aus, da die Verfügung an den Petenten vom 20. Juni 1997, sein Grundstück weiter orientierend untersuchen zu lassen, vom Verwaltungsgericht mit dem o. g. Urteil vom 28. März 2000 als rechtmäßig bestätigt wurde. Im Übrigen war das Ergebnis dieser Untersuchungen letztlich Grundlage für die nun getroffene Entscheidung, dass von einer Sanierung abgesehen werden kann.

Der Petitionsausschuss hat in seiner Sitzung am 12. Juni 2002 eingehend über die Petition beraten. Auf den Petenten kommen keine weiteren Kosten und Maßnahmen zu. Die Petition wurde insoweit für erledigt erklärt. Hinsichtlich der Gutachterkosten hat der Petitionsausschuss die Regierung gebeten, den Landkreis aufzufordern, dem Petenten die Gutachterkosten in Höhe von ca. 6.400 DM zu erstatten.

Beschlussempfehlung:

Die Regierung wird gebeten, den Landkreis aufzufordern, dem Petenten die Gutachterkosten in Höhe von ca. 6.400 DM zu erstatten. Im Übrigen wird die Petition für erledigt erklärt.

Berichterstatteerin: Brunner

3. Petition 12/3771 betr. Beschwerde gegen den Neubau einer Graströcknungsanlage

Die Petenten wenden sich gegen die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Trocknen von Gras und Kleegras im Gewann Hexenmösle, Gemarkung Z. in K. Sie befürchten gesundheitliche Beeinträchtigungen durch die von der Anlage ausgehenden Emissionen und beanstanden, dass die Betreiberin der zu errichtenden Graströcknungsanlage, die Graströcknungsgenossenschaft K. e. G., den von der Gemeinde K. angebotenen Alternativstandort nicht akzeptiert hat.

Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

1. Sachverhalt

Die Graströcknungsanlage K. beschäftigt die Gemeinde K. und das Landratsamt R. als zuständige Genehmigungsbehörde schon seit vielen Jahren. Seit 1968 betreibt die Graströcknungsgenossenschaft K. e. G. am Betriebsstandort „Löhle“ eine Graströcknungsanlage. In den Jahren 1987 – 1991 wurden neben ver-

schiedenen baulichen Maßnahmen auch die Betriebszeiten dieser Anlage ausgeweitet und die Trocknungskapazitäten erhöht. Diese Maßnahmen wurden ohne die erforderliche immissionsschutzrechtliche Genehmigung durchgeführt. Bei der Überprüfung der Anlage wurde auf Grund der erstellten Sachverständigengutachten festgestellt, dass ein genehmigungsfähiger Betriebszustand der Anlage nicht erreicht werden kann. Problematisch waren dabei vor allem die von der Anlage ausgehenden Geruchsemissionen. In Hauptwindrichtung der bestehenden Anlage befindet sich ein Wohngebiet, dessen Bewohner regelmäßig über Lärm- und Geruchsbelästigungen klagten. Das Landratsamt hat daher mit Verfügung vom 22. Juni 1992 den Antrag auf nachträgliche Genehmigung der vorgenommenen Änderungen abgelehnt und die sofortige Stilllegung der Anlage verfügt.

Gegen diese Entscheidung hat die Graströcknungsgenossenschaft Klage erhoben. Während des Klageverfahrens wurde der Weiterbetrieb der Anlage geduldet. Die Graströcknungsgenossenschaft K. bemühte sich in der Zwischenzeit um verschiedene Alternativstandorte. Am 18. April 1997 wurde in der Verhandlung des Verwaltungsgerichts S. ein Vergleich geschlossen. Danach wurde der Betrieb der Graströcknungsanlage am Standort Löhle letztmals bis zum 30. November 1998 geduldet. Die Graströcknungsgenossenschaft hat in diesem Vergleich auf den Betrieb einer neuen Graströcknungsanlage am Standort Löhle für die Zukunft verzichtet.

Bei ihrer Suche nach Alternativstandorten hat die Graströcknungsgenossenschaft im Gewann „Hexenmösle“ ein Grundstück zum Bau einer Neuanlage erworben und am 3. September 1996 den Antrag auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung beim Landratsamt R. eingereicht. Nachdem die beteiligten Fachbehörden die Vollständigkeit der Antragsunterlagen bestätigt hatten, wurde die Gemeinde K. mit Schreiben vom 9. Dezember 1996 zur Beratung und Beschlussfassung über das Einvernehmen nach § 36 BauGB aufgefordert.

Die Gemeinde K. hat daraufhin in der Gemeinderatsitzung am 5. Februar 1997 die Aufstellung eines Bebauungsplans „Gewerbegebiet Z.-Süd“ für das Gewann Hexenmösle und den Erlass einer Veränderungssperre nach § 14 BauGB für dieses Gebiet beschlossen. Ziel war, damit den Bau der Graströcknungsanlage am Standort Hexenmösle zu verhindern. Die öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und der Satzung über die Veränderungssperre erfolgte am 13. Februar 1997 im Amtsblatt der Gemeinde. Die Satzung der Veränderungssperre wurde dem Landratsamt von der Gemeinde K. mit Schreiben vom 14. Februar 1997 angezeigt. Die Begründung für die Veränderungssperre wurde am 24. Februar 1997 vorgelegt. Ein von der Graströcknungsgenossenschaft gestellter Antrag auf Ausnahme von der Veränderungssperre wurde vom Gemeinderat abgelehnt.

Die Satzung der Gemeinde K. über die Veränderungssperre wurde mit Entscheidung des Landratsamtes vom 11. April 1997 gemäß § 121 Abs. 1 Gemeinde-

ordnung beanstandet. Der hiergegen eingelegte Widerspruch der Gemeinde wurde vom Regierungspräsidium am 11. Dezember 1997 zurückgewiesen. Im anschließenden Gerichtsverfahren erklärte der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg am 11. Februar 1998 auf Antrag der Graströcknungsgenossenschaft die Satzung über die Veränderungssperre der Gemeinde K. für nichtig. Das Landratsamt R. hat die beantragte Genehmigung am 8. Juni 1998 erteilt und auf Antrag der Graströcknungsgenossenschaft den Sofortvollzug der Genehmigung angeordnet. Auf das Angebot der Gemeinde K., die Anlage an einem anderen Standort im Gemeindegebiet zu errichten, ist die Graströcknungsgenossenschaft nicht eingegangen.

Gegen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung des Landratsamtes R. haben mehrere Petenten und Nachbarn Widerspruch eingelegt. Der Antrag eines Nachbarn, die aufschiebende Wirkung seines Widerspruchs wiederherzustellen; wurde mit Beschluss des Verwaltungsgerichts S. vom 17. November 1998 abgelehnt. Die Beschwerde gegen diesen Beschluss wurde vom Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg am 8. Januar 1999 zurückgewiesen. Über die Widersprüche ist noch nicht entschieden.

2. Beurteilung und rechtliche Würdigung

Bei der von der Graströcknungsgenossenschaft K. geplanten Graströcknungsanlage handelt es sich um eine genehmigungsbedürftige Anlage nach § 4 BImSchG i. V. m. Nr. 7.25 Spalte 2 des Anhangs zur 4. BImSchV (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen). Die für die Errichtung der Anlage erforderliche baurechtliche Genehmigung nach § 49 LBO ist auf Grund der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung eingeschlossen.

Nach § 6 Abs. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Betreiberpflichten (Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und Vermeidung, Verwertung bzw. ordnungsgemäße Beseitigung des bei Betrieb der Anlage anfallenden Abfalls) erfüllt sind und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Eine Standortprüfung ist im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nicht vorgesehen. Soweit die Genehmigungsvoraussetzungen an dem beantragten Standort vorliegen, hat die Genehmigungsbehörde keine rechtliche Handhabe, die Genehmigung zu versagen, weil ein anderer Standort von der Gemeinde angeboten wurde.

Zur Überprüfung, ob die beantragte Anlage die Genehmigungsvoraussetzungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erfüllt, wurden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens gutachterliche Untersuchungen zu den Bereichen Geruchs- und Staubimmissionen, Lärmimmissionen und sonstigen Schadstoffimmissionen und Gesundheitsbeeinträchtigungen durchgeführt.

Nach den vorliegenden Gutachten ist davon auszugehen, dass die von der Anlage ausgehenden Immissionsbeiträge durch Schwebstaub und Staubniederschlag im gesamten Einwirkungsbereich der Anlage als irrelevant einzustufen sind und dass die Immissionswerte der zur Beurteilung herangezogenen Geruchsimmisionsrichtlinie selbst bei einer Betriebszeit von 2.600 h/a nicht überschritten werden.

Hinsichtlich der Lärmimmissionen ergab ein Gutachten, dass die im Eingebungsbereich der Graastrocknungsanlage maßgebenden Beurteilungspegel nach der TA Lärm unterschritten werden. Das als Fachbehörde beteiligte Gesundheitsamt kam zu dem Ergebnis, dass konkrete Gesundheitsgefahren im Sinne von schweren irreversiblen Gesundheitsbeeinträchtigungen auch für Anwohner in nächster Nähe, die wegen eines hyperreagiblen Bronchialsystems oder wegen Vorerkrankungen der Atemwege besonders empfindlich reagieren, auszuschließen sind. Die von den Petenten herangezogene toxikologische Betrachtung der Universität Ulm, die von der Möglichkeit gesundheitlicher Beeinträchtigungen wie z.B. Reizhusten, Schleimhautreizungen oder Obstruktivbeschwerden bei diesem Personenkreis ausgeht; legt eine jährliche Betriebsstundenzahl von 2.600 h/a zu Grunde. Die der Genehmigung zu Grunde liegende Betriebsstundenzahl von 1.900 h ist dagegen deutlich geringer. Hinzu kommt, dass bei der Beurteilung, ob es durch die Anlage zu Gesundheitsschäden bei den Anwohnern kommen kann, auf die Betroffenheit eines durchschnittlichen Menschen abzustellen ist. Hierbei sind selbstverständlich auch besonders empfindliche Bevölkerungsgruppen wie z.B. Kinder im allgemeinen Sinn zu berücksichtigen. Es ist jedoch nicht auf eine besondere atypische Empfindlichkeit einzelner Personen abzustellen, auf die allein sich die Hinweise der Universität Ulm beziehen.

An der grundsätzlichen Genehmigungsfähigkeit aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen nach Auffassung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr keine Zweifel. Dies beruht insbesondere auch darauf, dass die Petenten in dem an die Anlage angrenzenden Gewerbe- und Industriegebiet Z. ansässig sind. Nach den Festsetzungen des Bebauungsplans ist der südöstliche Bereich als Industriegebiet ausgewiesen. Der restliche und weit überwiegende Teil des Bebauungsplansgebiets ist als Gewerbegebiet eingestuft. In dem Gewerbegebiet sind Wohngebäude nur ausnahmsweise zulässig. Der Schutz eines Gewerbe- und Industriegebiets ist gegenüber dem Schutz eines allgemeinen Wohngebiets geringer. Hier muss mit der Ansiedlung von emittierenden Betrieben grundsätzlich gerechnet werden.

Auch in bauplanungsrechtlicher Hinsicht verstößt die Genehmigung des Landratsamtes nicht gegen baurechtliche Bestimmungen. Die von der Gemeinde K. beschlossene Veränderungssperre wurde vom Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg für nichtig erklärt und durfte daher von der Genehmigungsbehörde bei ihrer Entscheidung nicht berücksichtigt werden. Ob das Vorhaben bauplanungsrechtlich nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB als landwirtschaftlicher Be-

trieb oder auf Grund von § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB wegen seiner besonderen Anforderungen an die Umgebung im Außenbereich privilegiert ist, kann letztlich dahingestellt bleiben. Die Vorschrift des § 35 BauGB entfaltet grundsätzlich keine nachbarschützende Wirkung. Die Petenten könnten allenfalls eine Verletzung des Gebots zur Rücksichtnahme geltendmachen. Im Hinblick darauf, dass von dem Vorhaben jedoch keine schädlichen Umwelteinwirkungen ausgehen, ist eine Verletzung des Gebots der Rücksichtnahme nicht gegeben.

Das Regierungspräsidiums T. hat im Rahmen des Widerspruchsverfahrens in den Monaten Mai, Juni und Juli 1999 Messungen durch die DEKRA Umwelt GmbH an der Graastrocknungsanlage durchführen lassen, um genaue Kenntnisse über das Emissions- und Immissionsverhalten der Anlage zu erhalten.

Nach dem Ergebnis der Messungen gehen von dem Betrieb der Graastrocknungsanlage K. keine schädlichen Umwelteinwirkungen aus. Es haben sich auch keine Anhaltspunkte für eine gesundheitliche Beeinträchtigung der Petenten ergeben. Dem toxikologischen Gutachten der Universität Ulm vom 24. Februar 1995 mit seinen insgesamt sechs Nachträgen ist unter anderem zu entnehmen, dass eine gesundheitliche Gefährdung im Wesentlichen aus Kohlenstoffverbindungen resultieren kann. Diese Verbindungen wurden gemessen. Ihre Konzentration lag entweder unter der Nachweisgrenze oder deutlich unter den Grenzwerten der Technischen Anleitung (TA) Luft. Mit einer allergenen Wirkung der im Gesamtstaub enthaltenen Graspartikel ist nach Aussage des Gutachters nicht zu rechnen. Andere Beeinträchtigungen in Folge von Belastungen des Grases mit Klärschlamm, Bioziden, Bakterien, Schimmelpilzen, verkehrsbedingten Rückständen usw. scheiden aus, da der Einsatz von solch belastetem Gras in der vom Landratsamt R. erteilten Genehmigung ausgeschlossen ist.

Die Anlage wurde auch hinsichtlich ihrer Geruchsintensität untersucht. Hierbei wurde eine maximale Geruchskonzentration von 465 Geruchseinheiten ermittelt. Auf Grund dieser Konzentration wurde eine Ausbreitungsrechnung nach der Geruchimmissionsrichtlinie für die Umgebung der Trocknungsanlage erstellt. Diese Berechnung hat eine maximale Geruchshäufigkeit in der Hauptwindrichtung von 1,6% der Jahresstunden ergeben. Dieser Wert liegt unterhalb der Irrelevanzgrenze von 2%. Zum Vergleich sei der Immissionsrichtwert für ein Gewerbegebiet genannt, der 15% beträgt.

Auf Grund zahlreicher Beschwerden über Geruch von der Anlage sowie der Feststellung, dass am Messtag kein Geruch wahrgenommen werden konnte, ist nach Auffassung des Regierungspräsidiums zu vermuten, dass an der Anlage Betriebszustände möglich sind, die mit höheren als den zum Zeitpunkt der Messung vorliegenden Geruchsemissionen verbunden sind. Hierauf deuten sowohl die nach Mitteilung des Landratsamtes R. anhaltenden Beschwerden der Nachbarn über Gerüche beim Trocknen von nassem Gras als auch Messungen hin, die im Auftrag des Bayerischen

Landesamtes für Umweltschutz an anderen Anlagen durchgeführt wurden. In Anbetracht dessen hielt es das Regierungspräsidium für geboten, während der nächsten Trocknungskampagne weitere Geruchsermittlungen an der Anlage durchzuführen und sodann, falls erforderlich, über Abhilfemaßnahmen zu entscheiden.

Bei den Messungen wurde auch festgestellt, dass einige der in der Genehmigung enthaltenen Emissionsgrenzwerte für Luftschadstoffe beim Betrieb der Anlage überschritten werden. Diese Emissionsgrenzwerte wurden von den Betreibern der Anlage so beantragt und vom Landratsamt unverändert genehmigt. Die Grenzwerte liegen auf einem sehr niedrigem Niveau und unterschreiten deutlich die in der TA Luft festgelegten Emissionsgrenzwerte. Mit den Emissionsgrenzwerten soll der Vorsorgeanforderung des § 5 Abs.1 Nr.2 Bundes-Immissionsschutzgesetz Rechnung getragen werden. Diese Vorschrift fordert, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung. Grundsätzlich gibt die TA Luft mit ihren Emissionsgrenzwerten den Stand der Technik wieder. Diese in der TA Luft enthaltenen Begrenzungen werden von der Anlage nicht nur eingehalten, sondern deutlich unterschritten. Damit ist der Schutz der Nachbarschaft vor Gesundheitsgefahren sichergestellt.

Antrag auf Änderungsgenehmigung

Die Trocknungsgenossenschaft K. e. G. (Genossenschaft) als Betreiberin der Anlage hatte auf Grund der Schwierigkeiten mit der Einhaltung der genehmigten Grenzwerte schon zu dieser Zeit ins Auge gefasst, den Antrag zu stellen, für die Luftschadstoffe, die die (auf damaligen Antrag der Genossenschaft) sehr niedrig festgesetzten Begrenzungen in der Genehmigung vom 8. Juni 1998 überschreiten, höhere, aber rechtlich zulässige Werte zuzulassen.

Die Genossenschaft hatte entsprechend ihrer Ankündigung durch ihren Bevollmächtigten am 20. Januar 2000 formlos eine entsprechende Änderung des Betriebs der Graströcknungsanlage beantragt. Um diesen Antrag im Hinblick auf seine Genehmigungsfähigkeit bewerten zu können hat das Landratsamt R. mit der Genossenschaft, den Petenten und der Gemeinde K. im Juli 2000 einen öffentlich-rechtlichen Vertrag geschlossen.

Wesentlicher Inhalt des Vertrags war der Betrieb der Graströcknungsanlage während der Betriebsaison des Jahres 2000 nach den Maßgaben der immissionschutzrechtlichen Genehmigung vom 8. Juni 1998 mit folgender Ausnahme:

„Vom 1. August 2000 bis 31. Oktober 2000 kann die Anlage mit Trocknereintrittstemperaturen im Vor- und Haupttrockner von jeweils max. 500° C (gegenüber 350° C im Vortrockner und 450° C im Haupttrockner gemäß der Genehmigung vom 8. Juni 1998) betrieben werden.“

Die Genossenschaft wurde verpflichtet,

- durch kontinuierliche Messungen die Emissionen von CO und Gesamtkohlenstoff (Gesamt-C) sowie durch Einzelmessungen Emissionen an Ameisensäure und Aldehyden (Formaldehyd, Acetaldehyd, Acrolein und Furfural) zu ermitteln,
- die gemessenen Emissionen toxologisch beurteilen zu lassen,
- die Geruchsimmissionssituation im Einwirkungsbereich der Graströcknungsanlage durch eine Rasterbegehung nach der Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) feststellen zu lassen.

Hintergrund für den öffentlich-rechtlichen Vertrag war, wie erwähnt, die Überprüfung der Genehmigungsfähigkeit des Änderungsantrags vom 24. Januar 2000. Bestandteil des Vertrags war daher das o. a. umfangreiche Messprogramm, auf Grund dessen die Genehmigungsfähigkeit beurteilt werden sollte.

Zusätzlich wurde im Vertrag die Beantragung des Ruhens der Verfahren der gegen die immissionschutzrechtliche Genehmigung vom 8. Juni 1998 erhobenen 10 Widersprüche und der beim Verwaltungsgericht S. anhängigen Klage vereinbart.

Die Auswertung des vom TÜV Süddeutschland erstellten Berichts vom 14. Dezember 2000 über die in der Zeit vom 1. August 2000 bis 31. Oktober 2000 durchgeführten Emissionsmessungen hatte, bezogen auf die trotz der erhöhten Trocknungstemperaturen einzuhaltenden niederen Grenzwerte der Genehmigung vom 8. Juni 1998 Folgendes ergeben:

Emissionen von CO

Die im Jahr 2000 vorgenommenen kontinuierlichen Messungen ergaben, dass der mit Bescheid vom 8. Juni 1998 vorgegebene Grenzwert von 50 mg/m³ sicher eingehalten wird. Einzelne Überschreitungen wurden dokumentiert.

Emissionen von Gesamt-C

Im Jahre 1999 ist bei verschiedenen Grasqualitäten und Trocknungstemperaturen (360° bis 530° C) eine Emission von max. 36 mg/m³ gemessen worden (Einzelmessung). Der Messwert lag damit deutlich über dem beantragten und genehmigten Grenzwert von 18,3 mg/m³.

Die im Jahr 2000 vorgenommenen kontinuierlichen Messungen ergaben, dass entgegen Nr. 3.2.3.6 i. V. m. Nr. 2.1.5 TA Luft

- 43 % der Tagesmittelwerte die festgelegte Massekonzentration
- 31 % der Halbstundenmittelwerte 6/5 der festgelegten Massekonzentration und
- 21 % der Halbstundenweite das 2-fache der festgelegten Massekonzentration überschritten.

Emissionen von Stoffen nach Nr.3.1.7 Klasse I TA Luft (Einzelmessungen)

Die Emissionen von Acrolein, Furfural und Ameisensäure lagen unter der Nachweisgrenze.

Die Emissionen von Acetaldehyd lagen bei 4 von 5 Einzelmessungen deutlich über dem beantragten und genehmigten Grenzwert von 0,8 mg/m³.

Nach den Messungen im Jahr 2000 lagen die Emissionen von Formaldehyd bei 4 von 5 Einzelmessungen im Bereich von 1,0 bis 4,7 mg/m³ und damit mehrheitlich über dem beantragten und genehmigten Wert von 1,20 mg/m³.

Als Ergebnis war festzuhalten, dass die Emissionen von Acetaldehyd und Formaldehyd zwar auch bei den höheren Trocknungstemperaturen den beantragten und genehmigten Grenzwert nicht einhalten, in der Summe mit max. 10,0 mg/m³ aber noch deutlich die in Nr. 3.1.7 der TA Luft genannte Massenkonzentration von 20 mg/m³ für organische Stoffe der Klasse I unterschreiten.

Geruchsimmissionen

Die von der Graströcknungsanlage ausgehenden und im Gewerbegebiet einwirkenden Gerüche überschritten lediglich in der Fläche D im Gewerbegebiet Z., die am nächsten zur Trocknungsanlage liegt, (bei 1900 Betriebsstunden) den Immissionswert von 0,15 nach Nr. 3.1 der Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL). Nach Nr. 3.1 der GIRL wären ganzjährig auftretende Geruchsimmissionen als erhebliche Belästigungen zu werten, wenn sie in einem Gewerbe-/Industriegebiet den Immissionswert von 0,15 überschreiten. Da die Auslegungshinweise zur GIRL ausführen, dass die Immissionswerte bei Kampagnenbetrieb – der in diesem Fall vorliegt – zu modifizieren sind, ist der Immissionswert von 0,15 in diesem Fall nicht anwendbar.

Die Auslegungshinweise empfehlen in einem solchen Fall, die Worte auf die Dauer der Kampagne zu beziehen, was bei einem halbjährlichen Betrieb der Graströcknungsanlage zu einer Erhöhung des Immissionswertes auf bis zu 0,3 führt.

Der für die Fläche D im Gewerbegebiet Z. ermittelte Wert von 0,19 unterschreitet diesen Wert, schädliche Umwelteinwirkungen sind demnach nicht gegeben.

Toxikologische Beurteilung der Emissionen

Das Gutachten zur toxikologischen Beurteilung von Emissionen im Betrieb der Graströcknungsanlage hat keinen Hinweis auf eine gesundheitliche Gefährdung der durch den Betrieb der Graströcknungsanlage emittierten Stoffe erkennen lassen. Allerdings kann nicht abschließend ausgeschlossen werden, dass durch den Betrieb der Graströcknungsanlage die bereits bestehende Erkrankung eines bestimmten Anwohners beeinflusst werden könnte.

Zusammenfassend war auf Grund der durchgeführten Messungen von Folgendem auszugehen:

1. Selbst wenn die Anlage entsprechend den erhöhten Festlegungen der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom Juli 2000 betrieben wird, sind schädliche Auswirkungen durch Luftverunreinigungen und Geräusche auszuschließen. Nach Angabe der Trocknungsgenossenschaft sei diese Betriebsweise wirtschaftlich dringend erforderlich.

2. Eine Änderung des Betriebs i. S. des Antrag vom Januar 2000 wäre damit genehmigungsfähig, wenn die Emissionen von CO und Gesamt-C so gemindert werden, dass die für diese Stoffe von der Genehmigungsbehörde vorab geforderten und von der Antragstellerin wohl akzeptierten Grenzwerte nicht überschritten werden.

Anhand der Messaufzeichnungen konnte das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt S. feststellen, dass die Grenzwertüberschreitungen häufig auf nicht optimierte Betriebsführung oder -störungen zurückzuführen waren (Leerfahren der Vortrocknung durch Störung der Fördereinrichtung, mangelhafte Anpassung der Trocknereintrittstemperaturen an den Feuchtgehalt des Eingangsmaterials und Störungen des Materialtransports).

Um diese Störungen in der Zukunft auszuschließen hat die Genossenschaft mit

- dem Einbau einer Feuchtemesseinrichtung,
- der Reduzierung der Fördergeschwindigkeit des Zuführbands zum Häcksler,
- Optimierung der Einwurfschnecke der Vortrocknertrommel

wesentliche Vorarbeiten für einen immissionsschutzrechtlich unbedenklichen Anlagenbetrieb geleistet.

In Verfolgung ihrer Ziele hat die Genossenschaft nach umfangreichen Abstimmungsgesprächen mit den beteiligten Behörden und unter Einbeziehung der Vertreter der Petenten die Antragsunterlagen für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Änderung des Anlagenbetriebs nach § 16 BImSchG ergänzt und überarbeitet und am 24. Mai 2001 eingereicht. Der Antrag umfasst die Erhöhung der Genehmigungswerte und der Eintrittstemperatur im Vor- und Haupttrockner auf 500° C. Ergänzend wurde die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit der Änderungsgenehmigung beantragt.

Im weiteren Verfahren wurde versucht, eine einvernehmliche, von allen Beteiligten annehmbare Lösung zu finden. Die Gespräche und Abstimmungsversuche dauerten bis in den Februar 2002. Letztendlich konnte wider Erwarten keine, von allen Beteiligten akzeptierte Lösung gefunden werden.

Die vom Landratsamt R. in Abstimmung mit den beteiligten Fachbehörden und mit, dem Regierungspräsidium T. erarbeitete, zwischenzeitlich unterschriftsreife Genehmigung sieht u. a. vor, dass

- antragsgemäß die Trommeleintrittstemperaturen im Vor- und Haupttrockner auf jeweils max. 500° C Celsius erhöht werden;
- in der Anlage jeweils ausschließlich erntefrisches oder angewelktes Gras und Klee gras getrocknet werden darf, das keine Verpilzung oder Anzeichen eines Gärprozesses zeigen darf, zu Futterzwecken geeignet ist und das weder mit Klärschlamm gedüngt noch mit Herbiziden oder Fungiziden behandelt wurde;

- die spezifischen Emissionen an organischen Stoffen, angegeben als Gesamtkohlenstoff-C-Ges. 0,25 kg je Tonne Wasserverdampfung und die Summe der Aldehyde 0,1 kg je Tonne Wasserverdampfung nicht überschreiten dürfen;
- die staubförmigen Emissionen im Abgas 60 mg/m³ nicht überschreiten dürfen (der Antrag auf Zulassung von 75 mg/m³ für staubförmige Emissionen wurde insoweit abgelehnt);
- als CO-Leitwert werden 35 mg/m³ festgelegt.

Durch umfangreiche Nebenbestimmungen im Hinblick auf Messüberwachung, Wartungen, Geräuschimmissionen, Nachweispflichten und Dokumentationspflichten soll der ordnungsgemäße Betrieb der Anlage in Verbindung mit den schon oben aufgeführten Maßnahmen zum störungsfreien Betriebsablauf sichergestellt werden.

Nach der sorgfältigen Prüfung von Landratsamt R. und den beteiligten Behörden ist bei Einhaltung der Vorgaben der zu erteilenden Genehmigung davon auszugehen, dass es durch den Betrieb der Anlage mit 500° C zu keinen schädlichen Umwelteinwirkungen i. S. v. § 5 Abs.1 Nr.1 BImSchG kommt. Die im Entwurf der TA Luft aufgeführten Grenzwerte sind eingehalten. Die Anlage entspricht dem Stand der Technik.

Die Genehmigung ist zu erteilen, da die Voraussetzungen dafür vorliegen. Die Bedenken hinsichtlich der Emissionen von CO, Gesamt-C, Stäuben und von Lärmimmissionen sind durch die o. a. betrieblichen und baulichen Maßnahmen und der entsprechenden Fassung der Genehmigung einschließlich der Nebenbestimmungen in umfangreicher Weise berücksichtigt.

Die von der Genossenschaft realisierten Verbesserungsmaßnahmen führen auch zu einer Verringerung der Geruchssituation gegenüber dem bei der Rasterbegehung erhobenen Zustand. Hinsichtlich der Geruchsmission kommt daher die Genehmigungsbehörde zum Schluss, dass die durch den Betrieb der Gastrocknungsanlage entstehenden Geruchseinwirkungen keine erhebliche Belästigungen darstellen.

Eine gesundheitliche Beeinträchtigung der Anwohner mit durchschnittlicher Empfindlichkeit einschließlich der Berücksichtigung besonders empfindlicher Bevölkerungsgruppen ist auf Grund der im Genehmigungsverfahren vorgelegten Gutachten und der Prüfung durch das Landesgesundheitsamt nicht zu erwarten. Zu berücksichtigen ist, dass im Rahmen der Prüfung der Zumutbarkeit von Emissionen objektive Gesichtspunkte heranzuziehen sind. Die besondere Empfindlichkeit einzelner Personen steht daher dem Betrieb der Anlage im Rahmen der Änderungsgenehmigung nicht entgegen.

Anhängige Widerspruchsverfahren

Die Bearbeitung der zehn beim Regierungspräsidium T. vorgelegten Widerspruchsverfahren, für die auf Grund des im Juli 2000 abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen Vertrags und entsprechender Erklärungen der Widersprecher das Ruhen verfügt wurde, ist noch

nicht wieder aufgenommen worden. Grund dafür ist neben den bis in den Februar 2002 laufenden Gesprächen zur Erreichung einer einvernehmlichen Lösung die anstehende Änderungsgenehmigung, die mit großer Wahrscheinlichkeit von den Widersprechern ebenfalls angegriffen werden wird.

Staatsanwaltliche Ermittlungen

Gegen die Verantwortlichen der Genossenschaft wurde von dem Geschäftsführer einer GmbH und einer Anwohnerin, die Mitglied der Petentin sind, Strafanzeige wegen des nicht ordnungsgemäßen Betriebs der Anlage erstattet. Das LRA R. prüfte ebenfalls die Einleitung eines Strafverfahrens bzw. Ordnungswidrigkeitsverfahrens. Anlass dafür war die Prüfung des Betriebs durch die Genehmigungsbehörde in den letzten drei Trocknungsperioden. Bei der Auswertung der Aufzeichnungen über kontinuierliche Temperaturmessungen und CO-Konzentrationen ergab sich, dass die festgesetzten Betriebsbedingungen teilweise nicht eingehalten wurden. Nach telefonischer Auskunft hat die Staatsanwaltschaft R. das eingeleitete Ermittlungsverfahren noch nicht abgeschlossen.

Weiterer Verfahrensablauf

Um die Rechte des Petitionsausschusses zu wahren hat das UVM das LRA R. angewiesen, die beantragte, entscheidungsreife Änderungsgenehmigung nicht vor der Befassung des Petitionsausschusses mit der Angelegenheit zu erlassen.

Die Petition wurde in der Petitionsausschuss-Sitzung am 12. Juni 2002 mit Regierungsvertretern ausführlich erörtert. Gegenstand der Beratung war u. a. auch die Frage der mit der Änderungsgenehmigung verbundenen Auflagen für den Betrieb und deren Überwachung. Danach werden in den immissionsschutzrechtlichen Nebenbestimmungen (abweichend von der Immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 8. Juni 1998) u. a. folgende Auflagen festgelegt:

- Die Einhaltung der Grenzwerte für C-Ges ist innerhalb von 2 Monaten nach Inbetriebnahme der Trocknungsanlage im Jahr 2002 von einer nach §§ 26 ff BImSchG anerkannten Messstelle durch Messungen (mindesten 5 Halb-Stunden-Mittelwerte) nachzuweisen.
- Die Einhaltung aller Emissionsgrenzwerte ist spätestens im Jahr 2003 und dann wiederkehrend alle 3 Jahre durch eine nach §§ 26 ff BImSchG anerkannte Messstelle nachweisen zu lassen.
- Dabei ist auch eine Vergleichsmessung für die CO-Detektion und die Temperaturerfassung durchzuführen.
- Der Messbericht ist jeweils 4 Wochen nach Vornahme der Messungen dem Landratsamt R. und dem Staatl. Gewerbeaufsichtsamt S. vorzulegen.
- Die Temperaturfühler an den Trommeleingängen des Vor- u. Haupttrockners sowie die Erfassung des CO-Gehaltes sind jeweils nach 500 Betriebsstunden durch den Anlagenhersteller einer Vergleichsmessung zu unterziehen.

- Die Temperaturen an beiden Trommeleintritts- und austrittsöffnungen sind kontinuierlich zu messen und aufzuzeichnen. Ebenso ist die CO-Fracht im Abgas kontinuierlich zu messen und aufzuzeichnen.
- Die in der Trocknungsanlage installierten Messeinrichtungen am Trocknereingang und Trocknerausgang sowie die Messeinrichtungen zur Messung und Registrierung der CO-Konzentration im Abgas sind durch laufende Wartung durch den Gerätehersteller oder eigenes entsprechend ausgebildetes Personal ständig funktionsfähig zu halten.
- Die Messstreifen über die durchgeführte Temperaturaufzeichnung im Vor- und Haupttrockner sind dem Landratsamt R. jeweils 2 Wochen nach Abschluss der Trocknungssaison vorzulegen, sofern noch keine Auswertung durch das Landratsamt R. oder das Staatl. Gewerbeaufsichtsamt S. erfolgt ist.

Der Petitionsausschuss kam nach Abwägung aller Gesichtspunkte zu dem abschließenden Ergebnis, dass unter diesen Bedingungen die Änderungsgeheimigung zu erteilen ist und der Petition nicht abgeholfen werden kann. Der Regierung wurde für die Fortführung der Verwaltungsverfahren „grünes Licht“ erteilt.

Beschlussempfehlung:

Mit den in den immissionsschutzrechtlichen Nebenbestimmungen zur Änderungsgeheimigung enthaltenen Auflagen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Fischer

4. Petition 12/7994 betr. Lärmbelastung nach Straßenumbau

Die Petenten wenden sich gegen die Höhe ihres Erschließungsbeitrags für den Ausbau einer öffentlichen Erschließungsanlage. Sie machen geltend, dass die durch die Straße verursachten Immissionen zu einer Wohnwertminderung führen, die den Erschließungsvorteil vermindert.

Der Petition liegt folgender Sachverhalt zu Grunde:

Die Petenten sind Eigentümer des Grundstücks H.-allee 48. Das Grundstück ist durch die südlich des Grundstücks verlaufende H.-allee erschlossen. In dem Abschnitt westlich des Einmündungsbereiches der Straße „Am H.-turm“ wurde die H.-allee mit einer lang gezogenen Kurve entgegen den Festsetzungen des seinerzeit gültigen Bebauungsplans, der eine geradlinige Linienführung vorsah, ausgebaut.

Diese lang gezogene Kurve wurde mit zum Teil erhöhten Geschwindigkeiten befahren. Deshalb forderte eine Bürgerinitiative der H.-alleeanwohner, darunter die Petenten, eine andere Straßenführung. Durch eine geschwungene Linienführung sollte die H.-allee den Charakter einer Schnellstrecke verlieren.

In der Bürgerbeteiligung im Verfahren zur Änderung des Bebauungsplanverfahrens wurde der Wunsch vorgebracht, die Linienführung stärker pendeln zu lassen und kleinere Radien vorzusehen. Die Stadt hat diesen Anregungen im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans vom 3. Juni 1993 Rechnung getragen und den Ausbau der Erschließungsanlage in Form einer S-Kurve entsprechend festgelegt.

Die Einwände einzelner anderer Anlieger, dass damit die Fahrbahn näher an ihre Grundstücke heranrücke, konnten nicht berücksichtigt werden. Von den Petenten wurden Einwendungen gegen die Planung im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans nicht erhoben. Der Ausbau der H.-allee erfolgte dann entsprechend den Vorgaben des rechtsgültigen Bebauungsplanes in einer (inzwischen reduzierten) Fahrbahnbreite von 6,50 m.

Über 2 Jahre nach dem In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes erhoben die Petenten am 24. August 1995 Einspruch gegen den Ausbau der Straße. Sie forderten, dass die Linienführung der Straße weiter von ihrem Grundstück abgerückt erfolgen sollte. Diesem Ansinnen ist die Stadt nicht nachgekommen, zumal sich andere Anlieger gegen die nun vorgeschlagene Straßenführung wandten.

Am 20. Juli 1999 hat die Stadt einen Erschließungsbeitragsbescheid für den bebauungspiangemäßen, endgültigen Ausbau der H.-allee in Höhe von 24.124,17 DM erlassen.

Die Petenten begehren nunmehr eine Reduzierung der Höhe ihres Erschließungsbeitragsbescheids, da die Straße den Wohnwert ihres Gebäudes mindere, weil sie erhebliche Immissionsbelastungen verursache. Durch die kurvige Straßenführung sei die Straße vor allem nachts nur beschränkt einsehbar und zwingen den Schwerlastverkehr zu abrupten Fahrmanövern, die durch das plötzliche Auftreten auf die Anlieger besonderes unangenehm wirke.

Unter Hinweis auf die Rechtslage lehnte die Stadt eine Minderung der Erschließungsbeiträge ab. Der Erschließungsbeitragsbescheid wurde gegenüber den Petenten bestandskräftig. Dagegen haben eine Reihe von Eigentümern von an der H.-allee angrenzenden Grundstücken Widerspruch gegen die an sie gerichteten Erschließungsbeitragsbescheide eingelegt. Diese Widersprüche wurden zurückgewiesen. Über die Klage eines weiteren Anliegers der Erschließungsanlage H.-allee zwischen G.-weg und der Straße „Am H.-turm“ hat das Verwaltungsgericht am 27. April 2001 entschieden. Die Klage wurde abgewiesen.

Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

Der Erschließungsbeitrag ist eine einmalige Gegenleistung für die erstmalige endgültige Herstellung einer Erschließungsanlage im Sinne des § 127 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und den dadurch eröffneten Sondervorteil der Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Erschließungsanlage.

Nach ständiger Rechtsprechung liegt der Vorteil bei Anbaustraßen darin, dass sie die tatsächliche und rechtliche Möglichkeit vermitteln, an das Grundstück

heranzufahren und das Grundstück von dort aus zu betreten. Bereits die Möglichkeit der Inanspruchnahme vermittelt den Vorteil.

Hinsichtlich der Ausgestaltung der Anlage steht den Kommunen nach der Rechtsprechung ein verhältnismäßig weiter Entscheidungsspielraum zu. Durch das Merkmal der Erforderlichkeit der Ausgestaltung wird lediglich eine äußerste Grenze markiert, die erst überschritten ist, wenn die von der Stadt im Einzelfall gewählte Lösung, sei es die Anlegung einer bestimmten Anlage überhaupt; seien es Umfang und Art ihres Ausbaus, sachlich schlechthin unvertretbar ist.

Das Ministerium für Umwelt und Verkehr hat mitgeteilt, dass nach den vorliegenden Unterlagen davon auszugehen ist, dass die Führung der fraglichen Straße richtlinienkonform ist. Der maßgebende Kurvenradius von 100 m liegt über dem für den Innerortsbereich zulässigen Wert von 80 m (vgl. Richtlinien für die Anlage von Straßen; Teil: Linienführung – RAS-L –).

Im Übrigen ist eine Minderung der Höhe von Erschließungsbeiträgen in Form eines Teilerlasses gemäß § 135 BauGB nur zulässig, wenn sie der Vermeidung unbilliger Härten dient. Gründe für eine persönliche Unbilligkeit wurden nicht vorgetragen.

Aber auch eine sachliche Unbilligkeit ist nach der Rechtsprechung bei Beeinträchtigungen der Anlieger durch Lärm und Abgase durch die Erschließungsanlage ebenfalls nicht gegeben. Diese Immissionen sind nach Auffassung der Rechtsprechung für eine öffentliche Straße als Erschließungsanlage nicht atypisch und bedeuten daher keine in der Sache liegende Härte im Sinne von § 135 Abs. 5 BauGB. Das Ausmaß der Immissionen selbst hat keine Bedeutung für das Erschließungsbeitragsrecht.

Da die Städte und Gemeinden nach § 127 Abs. 1 BauGB verpflichtet sind, zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwands für die Herstellung von Erschließungsanlagen, einen Erschließungsbeitrag in voller Höhe zu erheben und für eine Minderung der Erschließungsbeiträge auf Grund von Immissionen der Erschließungsanlage keine Rechtsgrundlage vorhanden ist, kann dem Begehren der Petenten nicht entsprochen werden.

Im Übrigen ist nach Auffassung der Stadt der Verlauf der Erschließungsanlage überschaubar und vorhersehbar und erfordert daher bei der von der Straßenverkehrsordnung vorgeschriebenen, vorausschauenden Fahrweise keine abrupten Bremsmanöver. Eine der Straßenverkehrsordnung widersprechende Fahrweise einzelner Verkehrsteilnehmer, insbesondere von Lastkraftwagenfahrern kann baulich nicht verhindert werden. Ein Nachtfahrverbot für Lastkraftwagen halten sowohl die Stadt als auch die Petenten für nicht durchführbar.

Die Gemeinden sind nach § 127 Baugesetzbuch (BauGB) verpflichtet, zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwands für Erschließungsanlagen einen Erschließungsbeitrag für die erstmalige endgültige Herstellung einer Erschließungsanlage zu er-

heben. Erstmalig hergestellt im Rechtssinne ist eine Anlage, die bereits vor In-Kraft-Treten des Baugesetzbuchs benutzbar war, erst dann, wenn sie bestimmte Voraussetzungen erfüllt. Bereits endgültig hergestellte, so genannte historische Straßen, sind fertige Ortstraßen, deren Entwicklung bereits beim In-Kraft-Treten des maßgebenden badischen Ortsstraßengesetzes vom 20. Februar 1868 hinsichtlich ihres Ausbau- und Verkehrszustands für den innerörtlichen Verkehr von Haus zu Haus und für den regelmäßigen Anbau im Wesentlichen abgeschlossen waren. Da die H.-allee erstmals mit einem 1910 genehmigten und bis 1940 geltenden Bebauungsplan geplant wurde, kann es sich nicht um eine historische Straße handeln.

Endgültig hergestellt sind nach § 180 Abs. 2 Bundesbaugesetz in Verbindung mit § 242 BauGB auch so genannte vorhandene Straßen. Voraussetzung ist im ehemals badischen Landesteil, dass bis zum In-Kraft-Treten des Bundesbaugesetzes im Jahr 1961 der planmäßige Ausbau der Ortsstraße abgeschlossen war. Diese Voraussetzung ist bei der H.-allee im Bereich des Petenten nicht gegeben.

Die H.-allee war nach den Feststellungen des Verwaltungsgerichts nie entsprechend dem Bebauungsplan von 1910 hergestellt worden.

Die im Anschluss an den am 21. Juni 1940 genehmigten Bebauungsplan, geplante Umliegung wurde während des 2. Weltkriegs zurückgestellt und der endgültige Straßenbau nicht ausgeführt. Die H.-allee behielt ihren Charakter als Weg mit schwachem Unterbau ohne Gehwegabgrenzung und mit einfacher Oberflächenentwässerung. In den Nachkriegsjahren wurde der Weg unter anderem durch einfache Oberflächenbehandlung und Aufbringung einer dünnen Asphaltsschicht in einem einigermaßen verkehrssicheren Zustand erhalten.

Auch die Herstellung einzelner Teilanlagen der H.-allee nach In-Kraft-Treten des Baugesetzbuchs im Jahr 1961 führte nicht zur endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage, da eine Erschließungsanlage rechtlich erst dann endgültig hergestellt ist, wenn sie in all ihren Teileinrichtungen den Festsetzungen des Bauprogramms entspricht. Der 1940 in Kraft getretene Bebauungsplan, der 1977 ergänzt worden war, wies den Verlauf der H.-allee aus, nicht aber die notwendigen Teileinrichtungen wie z. B. Fahrbahn, Gehwege, Radwege, Grünstreifen oder Parkstreifen. Nach den vom Verwaltungsgericht angestellten Ermittlungen existiert im Geltungsbereich der Stadt auch kein vom Gemeinderat oder einem beschließenden Ausschuss erlassenes Bauprogramm für Anbaustraßen, das auf den hier maßgebenden Teil der H.-allee anwendbar wäre.

Die endgültige Herstellung der H.-allee im Bereich des Grundstücks des Petenten zwischen G.-weg und der Straße „Am H.-turm“ erfolgte demgemäß erst auf der Grundlage des Bebauungsplans vom 3. Juni 1993 in den Jahren 1996 bis 1998.

Nach § 128 Abs. 3 Nr. 2 BauGB umfasst der Erschließungsaufwand nicht die Kosten für die Fahrbah-

nen der Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen sowie Landstraßen I. und II. Ordnung, soweit diese keine größeren Breiten als ihre anschließenden freien Strecken fordern. Da die H.-allee nicht als Ortsdurchfahrt eingestuft ist, bleibt die Erschließungsbeitragspflicht bestehen, auch wenn die Erschließungsanlage tatsächlich teilweise dem Durchgangsverkehr dient. Diese Funktion ist Erschließungsfunktion einer Straße, da eine Anbaustraße nicht nur den von ihr erschlossenen Grundstücke zu dienen bestimmt ist, sondern auch dem Wohl der Allgemeinheit und damit dem üblichen Durchgangsverkehr (Urteil des VGH vom 6. Mai 1966 – IV C 136.65, Urteil vom 21. Mai 1969 IV C 93.67 und Urteil vom 26. Mai 1975 – IV C 74.73).

Die Erforderlichkeit des Ausbaustandards einer Anlage ist auch nicht aus der Sicht des einzelnen Grundstückseigentümers sondern aus der Sicht der Erschließungssituation des gesamten zu erschließenden Gebiets zu beurteilen. Hierbei gesteht die Rechtsprechung den Gemeinden einen Ermessensspielraum zu, der erst überschritten ist, wenn die von der Gemeinde im Einzelfall gewählte Lösung sachlich unvertretbar ist. § 2 Abs. 1 Ziff. 3 der Erschließungsbeitragsatzung der Stadt P. bestimmt, dass bei einer Straße bis zu einer Breite von 12 m die Fahrbahn höchstens bis zu einer Breite von 7,50 m beitragsfähig ist. Diese Festlegung und die Ausgestaltung der H.-allee zwischen G.-weg und H.-turm sind im Rahmen des Erforderlichen für Anbaustraßen. Dies hat das Verwaltungsgericht in seiner Entscheidung vom 27. April 2001 bestätigt.

Auch wurde durch den Ausbau der H.-allee die Verkehrsfunktion der Straße nicht verändert. Durch die Baumaßnahme kam es zu keiner nennenswerten Änderungen der Verkehrstärke und zusätzlichen Lärmemissionen. Der Ausbau hatte im Gegenteil lärmmindernde Wirkung, da die alte schlaglochübersäte Oberfläche ersetzt wurde durch einen neuen und ebenen Belag. Dies mindert die Geräusche erheblich und trägt zudem zu einem stetigen Verkehrsfluss bei, der ebenfalls lärmmindernd wirkt. Darüber hinaus hat die Stadt einen lärmmindernden – so genannten Flüsterasphalt – aufbringen lassen.

Als weitere Lärmschutzmaßnahme wird die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h im Rahmen des städtischen Programms zur Überwachung der Geschwindigkeit kontrolliert. Eine Beschränkung der Fahrgeschwindigkeit auf Tempo 30 ist auf Grund der Verkehrsfunktion der Straße und ihrer Gesamtlänge ausgeschlossen. Darüber hinaus würde eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h eine kaum höhere Lärminderung von nur ca. 2 dB(A) bringen und wäre damit nach § 95 StVO und den einschlägigen Lärmschutzrichtlinien des Bundes verkehrsrechtlich nicht zulässig.

Weitere Maßnahmen wie der Bau eines Lärmschutzwalls sind wegen des fehlenden Platzes nicht möglich.

Im Übrigen ist nach Mitteilung der Stadt die Autobahnausfahrt N. inzwischen gebaut und in Betrieb.

Nach ersten Erfahrungsberichten von Anwohnern der H.-allee ist eine Lärmentlastung durch Rückgang der Verkehrsstärke, vor allem des Schwerverkehrs, eingetreten.

Auf Anregung der Berichterstatterin wurde die Möglichkeit geprüft, ein Straßenschild aufzustellen, das auf die kurvige Straßenführung aufmerksam macht. Die Stadt hat dazu die Auffassung vertreten, dass die erwünschte Hinweisbeschilderung auf die Kurven durch die Stadt als zuständige Verkehrsbehörde nicht angeordnet werden kann, da die Beschilderung aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs nicht notwendig ist. So bestimmt § 39 Abs. 1 StVO, dass „örtliche Anordnungen durch Verkehrszeichen nur dort getroffen werden, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend geboten ist“. Und in § 45 Abs. 9 wird die Verkehrsbehörde wie folgt verpflichtet: „Gefahrzeichen dürfen nur dort angebracht werden, wo es für die Sicherheit des Verkehrs unbedingt erforderlich ist, weil auch ein aufmerksamer Verkehrsteilnehmer die Gefahr nicht oder nicht rechtzeitig erkennen kann und auch nicht mit ihr rechnen muss“.

Die Stadt hat ihre Auffassung damit begründet, dass die H.-allee auf der gesamten Strecke einschließlich der in der Petition genannten Kurven unter regulären Verhältnissen mit 50 km/h befahren werden kann. Diese Geschwindigkeit gilt als zulässige Höchstgeschwindigkeit innerhalb geschlossener Ortschaften auch auf der H.-allee. Ein abruptes Abbremsen ist wegen der baulichen Gestaltung der H.-allee nicht erforderlich. Der Ausbauzustand der H.-allee erlaubt das Befahren mit einer konstanten Geschwindigkeit. Die dargestellten Lärmbeeinträchtigungen sind daher nicht auf bauliche Gegebenheiten zurückzuführen. Es ist allenfalls denkbar, dass während der Spitzenstunden des Fahrzeugverkehrs bei eventuellen Staubildungen es kurzfristig zum Stop-and-Go-Verkehr kommt. Hieraus entstehende Lärmbeeinträchtigungen lassen sich jedoch nicht durch Verkehrsschilder beheben.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Grünstein

5. Petition 13/1171 betr. Aufenthaltsgenehmigung

Sachverhalt:

Die Petenten begehren ein Bleiberecht in der Bundesrepublik Deutschland.

Bei den Petenten handelt es sich um ein 1968 bzw. 1970 geborenes türkisches Ehepaar kurdischer Volkszugehörigkeit mit drei 1991, 1993 bzw. 1998 geborenen Kindern. Die Petenten reisten Ende Mai/Anfang Juni 1997 mit ihren damals zwei Kindern in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragten ihre Anerkennung als Asylberechtigte. Für das 1998 im Bun-

desgebiet geborene jüngste Kind wurde Ende 1998 ein gesonderter Asylantrag gestellt.

Mit Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom September 1998 wurden die Asylanträge der Petenten und der beiden älteren Kinder abgelehnt. Gleichzeitig stellte das Bundesamt fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG und Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorliegen und forderte die Petenten unter Androhung der Abschiebung zur Ausreise auf.

Die gegen diese Entscheidung erhobene Klage wurde durch Urteil des Verwaltungsgerichts vom Oktober 2001 abgewiesen. Einen Antrag auf Zulassung der Berufung gegen dieses Urteil lehnte der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg mit Beschluss vom Februar 2002 ab. Die Asylverfahren der Petenten und ihrer älteren Kinder sind seitdem rechtskräftig negativ abgeschlossen. Das Asylverfahren des jüngsten Kindes war bereits im Juli 2000 nach Klagerücknahme eingestellt worden.

Im März 2002 stellten die Petenten für sich und die beiden älteren Kinder Asylfolgeanträge. Das Bundesamt teilte dem Regierungspräsidium daraufhin mit, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG vorlägen und ein weiteres Asylverfahren durchgeführt werde. Aus diesem Grund sind die Petenten derzeit im Besitz gültiger Aufenthaltsgestattungen. Das jüngste Kind, für das kein Asylfolgeantrag gestellt wurde, besitzt eine entsprechende Duldung.

Rechtliche Würdigung

Soweit sich die Petenten auf politische Verfolgung bzw. das Vorliegen von Abschiebungshindernissen im Sinne der §§ 51 und 53 AuslG berufen, ist die Petition der Zuständigkeit des Landes entzogen. Die Entscheidung über das Vorliegen politischer Verfolgung – auch im Sinne des § 51 Abs. 1 AuslG – ist beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge konzentriert. Nach dem Asylverfahrensgesetz entscheidet das Bundesamt auch über das Vorliegen von sog. zielstaatsbezogenen Abschiebungshindernissen nach § 53 AuslG und erlässt die Abschiebungsandrohung. Die asylrechtlichen Entscheidungen des Bundesamtes und der Verwaltungsgerichte binden die Ausländerbehörden des Landes. Das Land hat insoweit keine Prüfungs- und Entscheidungskompetenz mehr. Dies gilt insbesondere, soweit geltend gemacht wird, die Tochter der Petenten sei infolge der Beinamputation behandlungsbedürftig und eine Behandlung sei im Herkunftsland nicht in ausreichendem Maß möglich. Soweit dies nicht bereits geschehen ist, haben die Petenten die Möglichkeit, entsprechende ärztliche Stellungnahmen in das noch beim Bundesamt anhängige Verfahren einzubringen.

Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Es besteht eine unmittelbare gesetzliche Pflicht der Ausländer, die zur Durchführung eines Asylver-

fahrens in das Bundesgebiet eingereist sind und deren Asylantrag abgelehnt wurde, die Bundesrepublik Deutschland wieder zu verlassen. Im Falle der Petenten bleibt die Entscheidung des Bundesamtes über den anhängigen Asylfolgeantrag abzuwarten.

Der Vortrag, Verwandte des Petenten seien als Asylberechtigte anerkannt worden, hat auf die Asylverfahren des Petenten und seiner Familie keinen Einfluss. Das Grundrecht des Art. 16 a Abs. 1 GG ist ein Individualgrundrecht. Es obliegt dem einzelnen Asylbewerber, eine auf seine Person bezogene politische Verfolgung glaubhaft zu machen. Die Gewährung von Familienasyl kommt nur gegenüber Ehegatten und minderjährigen Kindern von Asylberechtigten im Rahmen des § 26 AsylVfG in Betracht. Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor.

Ein Bleiberecht aus asylunabhängigen Gründen kann den Petenten nicht eingeräumt werden.

Dass sich die Petenten zusammen mit ihren Kindern nach eigenem Empfinden gut eingelebt haben, kann nicht zu einem Aufenthaltsrecht führen. Die Petenten erfüllen nicht die Voraussetzungen für die Erteilung von Aufenthaltsgenehmigungen. Sie befinden sich insoweit nicht in einer anderen Situation als zahlreiche andere Asylbewerber auch, die nach einem erfolglosen Asylverfahren wieder in ihr Heimatland zurückkehren müssen.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt, soweit die Entscheidung des Bundesamtes über den anhängigen Asylfolgeantrag abgewartet und bis dahin den Petenten der weitere Aufenthalt im Bundesgebiet ermöglicht wird. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Gustav-Adolf Haas

6. Petition 13/952 betr. Aufenthaltsgenehmigung

Die Petenten begehren ein Bleiberecht für die Bundesrepublik Deutschland.

Bei den Petenten handelt es sich um einen im Jahr 1963 geborenen jugoslawischen Staatsangehörigen albanischer Volkszugehörigkeit aus dem Kosovo, seine im Jahr 1965 geborene Ehefrau und die zwei gemeinsamen Kinder, geboren in den Jahren 1992 und 1995.

Der Petent reiste im Juli 1992 in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge seine Anerkennung als Asylberechtigter. Das Bundesamt lehnte den Antrag unter Androhung der Abschiebung im Oktober 1993 ab und stellte gleichzeitig fest, dass weder die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG noch Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG vorliegen. Die daraufhin von dem Petenten eingereichte

Klage wurde vom Verwaltungsgericht zunächst für Recht erkannt. Mit Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs vom April 1996 wurde dieses Urteil im Berufungsverfahren jedoch wieder aufgehoben und die Klage abgewiesen. Das Asylverfahren ist seit Juni 1996 rechtskräftig negativ abgeschlossen.

Die Petentin und das ältere Kind reisten im April 1994 in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragten beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge die Anerkennung als Asylberechtigte. Die Asylbegehren wurden unter Androhung der Abschiebung noch im selben Monat vom Bundesamt abgelehnt. Gleichzeitig wurde festgestellt, dass weder die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG noch Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG vorliegen. Die daraufhin eingereichte Klage wurde im Februar 1995 vom Verwaltungsgericht abgewiesen. Der Antrag auf Zulassung der Berufung wurde im Mai 1995 vom Verwaltungsgerichtshof abgelehnt. Das Asylverfahren ist seit Mai 1995 rechtskräftig negativ abgeschlossen.

Seit August 1993 befindet sich der Petent in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis als Bauhelfer.

Wegen der Situation in ihrem Heimatland bzw. wegen der kriegerischen Auseinandersetzungen im Kosovo war der Aufenthalt der Petenten in der Bundesrepublik Deutschland fortwährend geduldet. Nachdem im Frühjahr mit der Rückführung der Flüchtlinge aus dem Kosovo begonnen wurde, bot die Ausländerbehörde den Petenten im Februar 2000 an, die Duldung ein letztes Mal bis Ende August 2000 zu verlängern, um so den Kindern den Abschluss des Schuljahres zu ermöglichen. Voraussetzung hierfür war, dass auf die Einlegung jeglicher Rechtsmittel verzichtet wird und eine freiwillige Ausreise bis zu diesem Zeitpunkt erfolgt. Die Petenten erklärten sich hierzu bereit, zu einer freiwilligen Ausreise kam es jedoch nicht. Um dem Arbeitgeber des Petenten entgegenzukommen, wurde unter Berücksichtigung dessen Auftragslage, die Familie weiterhin geduldet. Letztmalig wurde die Duldung im Januar 2002 verlängert und die Abschiebung angedroht.

Durch Strafbefehl im März 1998 wurde der Petent wegen eines Vergehens der Körperverletzung zu einer Geldstrafe von 100 Tagessätzen verurteilt.

Im Januar 2001 reiste der Petent, unter Verstoß der Visumsvorschriften, illegal von Österreich aus in das Bundesgebiet ein. Nach eigenen Angaben hielt er sich dort drei Tage bei seinem Schwager auf. Hierauf erging gegen den Petenten ein weiterer Strafbefehl. Die Geldstrafe betrug 30 Tagessätze.

Im März 2001 beantragte der Petent eine Aufenthaltserlaubnis gem. § 8 Arbeitsaufenthaltsverordnung (AAV). Im Oktober 2001 stellte er einen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis im Rahmen der Anordnung des Innenministeriums nach § 32 AuslG über die Regelung für erwerbstätige Flüchtlingen aus Bosnien Herzegowina und der Bundesrepublik Jugoslawien vom 15. Juni 2001. Beide Anträge wurden im Januar 2002 von der dafür zuständigen Ausländerbehörde abgelehnt.

Im Februar 2002 unterzog sich der Petent einer Operation an der Schulter. Einzelheiten hierzu, etwa ob eine medizinische Nachbehandlung erforderlich ist, wurden nicht vorgetragen.

Soweit sich die Petenten auf politische Verfolgung bzw. das Vorliegen von Abschiebungshindernissen im Sinne der §§ 51 und 53 AuslG berufen, ist die Petition der Zuständigkeit des Landes entzogen.

Die Entscheidung über das Vorliegen politischer Verfolgung – auch im Sinne des § 51 Abs. 1 AuslG – ist beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge konzentriert. Nach dem Asylverfahrensgesetz entscheidet das Bundesamt auch über das Vorliegen von Abschiebungshindernissen nach § 53 AuslG und erlässt die Abschiebungsandrohung. Die Entscheidungen des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge binden die Ausländerbehörden des Landes. Das Land hat insoweit keine Prüfungs- und Entscheidungskompetenz mehr.

Die Petenten haben das Bundesgebiet wieder zu verlassen, nachdem sie keine Anerkennung als Asylberechtigte gefunden haben. Die Ausreiseverpflichtung der Petenten ist vollziehbar. Die Zulässigkeit der Abschiebung ist rechtskräftig festgestellt; Abschiebungshindernisse bestehen nicht. Es besteht eine unmittelbare gesetzliche Pflicht der Ausländer, die zur Durchführung eines Asylverfahrens in die Bundesrepublik Deutschland eingereist sind und deren Asylantrag abgelehnt wurde, die Bundesrepublik Deutschland wieder zu verlassen.

Die Verhältnisse im Kosovo haben sich mit Beginn der UN-Verwaltung im Jahre 1999 erheblich verbessert. Den Kosovo-Albanern ist es nach einhelliger Auffassung der Innenminister von Bund und Ländern möglich und zumutbar, wieder in ihre Heimat zurückzukehren. Die Innenministerkonferenz hat dem gemäß in ihrer Sitzung vom 19. November 1999 alle Kosovo-Albaner ohne dauerhaftes Aufenthaltsrecht zur freiwilligen Rückkehr aufgerufen und diese grundsätzliche Rückkehrpflicht mit Beschlüssen vom 24. November 2000 und 10. Mai 2001 nochmals bekräftigt. Die Verpflichtung zur Rückkehr darf – so die Feststellung der Innenministerkonferenz am 10. Mai 2001 – nicht davon abhängig gemacht werden, dass Wohnungen zur Verfügung stehen. Die Grundversorgung aller Rückkehrer werde durch die internationale Hilfe gesichert. Ausgenommen von der Rückkehrpflicht sind lediglich unter bestimmten Voraussetzungen seit längerer Zeit Erwerbstätige, gemischt-ethnische Familien bzw. Ehepaare, unbegleitete Minderjährige, ältere Personen und Zeugen vor dem Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien. Die von den Innenministern am 19. November 1999 beschlossene Härtefallregelung für ausländische Familien mit langjährigem Aufenthalt gilt ausdrücklich nicht für Personen aus der Bundesrepublik Jugoslawien einschließlich Kosovo.

Dementsprechend ist nach den Rückführungsregelungen des Innenministeriums die Rückkehr aller ausreisepflichtigen Kosovo-Albaner vorgesehen, wobei das Prinzip der Freiwilligkeit weiterhin Vorrang genießt.

Den Petenten kann auch aus asylunabhängigen Gründen kein Aufenthaltsrecht eingeräumt werden.

Die Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung auf Grundlage der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums vom 8. Januar 2001 über die stärkere Berücksichtigung arbeitsmarktpolitischer Interessen des Mittelstandes bei der Anwendung des § 8 AAV ist nicht möglich, da schon der zu beachtende gesetzliche Regelversagungsgrund des § 7 Abs. 1 Nr. 1 AuslG vorliegt. Schon die Verurteilung zu einer Geldstrafe von 100 Tagessätzen wegen Körperverletzung stellt einen Ausweisungsgrund i. S. v. § 7 Abs. 1 Nr. 1 dar. Die Petenten sind darüber hinaus ohne das erforderliche Visum eingereist. In Ausnahmefällen kann zwar vom Erfordernis einer Einreise mit Sichtvermerk abgesehen werden. So kann es bei einer Einreise bis zum 30. Oktober 1992 unter bestimmten Voraussetzungen unschädlich sein, dass sie ohne den erforderlichen Sichtvermerk erfolgt ist. Der Petent reiste zwar erstmalig im Juli 1992 ein, jedoch nach seiner Ausreise erneut im Januar 2001. Durch die Ausreise aus dem Bundesgebiet ist der Zeitpunkt der ersten Einreise nicht mehr maßgeblich.

Ein Aufenthaltsrecht nach der auf den Beschluss der Innenministerkonferenz vom 10. Mai 2001 zurückgehenden Anordnung des Innenministeriums vom 15. Juni 2001 kommt ebenfalls nicht in Betracht. Personen, gegen die wegen einer im Bundesgebiet begangenen Straftat eine Verurteilung erfolgt ist, sind von der Regelung ausgeschlossen. Geldstrafen von bis zu 50 Tagessätzen bleiben zwar außer Betracht, diese Grenze ist bei dem Petenten jedoch schon allein in Folge der Verurteilung vom März 1998 überschritten.

Beschlussempfehlung:

Soweit die Petenten die Möglichkeit zur freiwilligen Ausreise bis zum 31. Juli 2002 unter der Voraussetzung, mit der Ausländerbehörde eine Ausreisevereinbarung abzuschließen, erhalten, wird die Petition für erledigt erklärt. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Maurer

7. Petition 12/6457 (1.), 8. Petition 12/6536 (2.), 9. Petition 12/6612 (3.) betr. Änderung des Landschaftsschutzgebietes „Württembergisches Bodenseeufer“ und geplanter Bau eines Thermal- und Erlebnisbades mit weiteren Einrichtungen in Friedrichshafen-Fischbach

Die Petenten wenden sich gegen die von der Stadt Friedrichshafen beim Landratsamt Bodenseekreis – untere Naturschutzbehörde – beantragte Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Württembergisches Bodenseeufer“ vom 13. September 1940 und den von der Stadt Friedrichshafen zusammen mit ei-

nem Investor geplanten Bau eines Thermal- und Erlebnisbades mit weiteren Einrichtungen auf dem Gelände des bestehenden Frei- und Seebades Fischbach in Friedrichshafen. Ferner beantragen die Petenten zu 1. und 2., die Probebohrungen zur Erschließung von Thermalwasser neben dem bestehenden Frei- und Seebad zu stoppen. Die Petenten zu 3. beantragen zudem, die Unabhängigkeit des Landrats des Bodenseekreises zu prüfen und sicherzustellen, dass das Verfahren zur Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes „ergebnisoffen“ durchgeführt wird; ferner beantragen sie, dieses Verfahren bis zur Entscheidung der Petitionen zu 1. und 2. durch den Petitionsausschuss auszusetzen.

Hierzu nahm das Ministerium Ländlicher Raum im Einvernehmen mit dem Wirtschaftsministerium wie folgt Stellung:

1. Sachverhalt

Die Stadt Friedrichshafen plant auf dem Gelände des bestehenden Frei- und Seebades Friedrichshafen-Fischbach zusammen mit Investoren ein neues Thermal- und Erlebnisbad mit angegliedertem Gesundheitszentrum zu errichten. Auslöser dieser Planung waren Überlegungen der Stadt, den städtischen Haushalt von stark defizitären Bädern zu entlasten, das in den 70er-Jahren erbaute Frei- und Seebad Fischbach zu modernisieren und mit Erschließung von Thermalwasser attraktiver zu gestalten.

Nach einem hydrogeologischen Gutachten des Geologischen Landesamtes vom 14. März 1996 ist in Friedrichshafen mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit in verschiedenen Tiefen mit einem zu Heilzwecken geeigneten Thermalwasservorkommen zu rechnen. Die Stadt möchte nunmehr dieses Potenzial durch den Bau eines kombinierten Freizeit- und Thermalbades nutzen, um zum einen eine Qualitätsverbesserung im Bereich der Freizeit- und Gesundheitsinfrastruktur der Stadt Friedrichshafen für Einwohner und Umlandbewohner zu erreichen, und zum anderen, um den Tourismus jahreszeitenunabhängig zu fördern und damit eine wirtschaftliche Stärkung von Hotellerie, privatem Beherbergungsgewerbe sowie Handel und Gastronomie zu erzielen. Nach Auffassung der Stadt sind Erfolg und Misserfolg dieser Zielsetzung in direktem Zusammenhang mit dem Standort einer derartigen Einrichtung zu sehen, weshalb das Attraktivitätsmerkmal „Seenähe“ als Grundvoraussetzung einzustufen sei. Belegt werde diese Einschätzung durch vergleichende Besucherzahlen zwischen seenahen und seefernen städtischen Bädern (z. B. Wellenbad Ailingen) und durch das von der Stadt Friedrichshafen in Auftrag gegebene Gutachten des Instituts für Fremdenverkehrs- und Freizeitforschung Würzburg. Nach Angaben der Stadt hat sich die Standortauswahl unter Berücksichtigung der Faktoren bestehende Bebauung, Verkehrserschließung, zur Verfügung stehende zusammenhängende Flächen, Landschafts- und Naturschutz auf das Gelände des See- und Freibades Fischbach reduziert. Für diese Lösung spräche zudem der für das 20 Jahre alte Bad dringend anstehende Sanierungsbedarf sowie die wirt-

schaftliche Notwendigkeit, ein jährlich anfallendes siebenstelliges Betriebsdefizit abzubauen.

Geplant ist die Aufstellung eines neuen und der veränderten Situation angepassten Bebauungsplanes anstelle des bisherigen Bebauungsplanes Nr.38/10 „Uferzone Fischbach Ost“. Ziele des Bebauungsplanes sind u. a.

- die Anpassung der Festsetzungen an die tatsächlichen Gegebenheiten und städtebaulichen Zielsetzungen (z. B. Entfallen der Eislaufanlagen),
- die Neuordnung und Abgrenzung der überbaubaren Flächen einschließlich der Höhenentwicklung entsprechend einem von dem Investor Eicher vorgelegten Planungskonzept,
- die Neufestsetzung und Gestaltung der für die Parkierung und die Erschließung erforderlichen Flächen,
- die Sicherung bestehender Landschafts- und Grünstrukturen durch entsprechende Festsetzungen,
- die sinnvolle Ergänzung und Weiterentwicklung der Grünstrukturen innerhalb des geplanten Grünordnungsplanes.

Das städtebauliche und architektonische Konzept geht im Wesentlichen auf einen Gestaltungsentwurf zurück, den der von der Stadt nach Ausschreibung ausgewählte Investor, die Firma E. Generalunternehmung AG, zusammen mit dem Designer Prof. Luigi Colani erarbeitet hat. Das Konzept umfasst im Wesentlichen drei Bereiche auf dem Gelände des bisherigen Frei- und Seebades Fischbach:

- im nordwestlichen Bereich bauliche Anlagen (Gebäude für Bäder, Verwaltung und Therapie mit Unterbringungsmöglichkeiten sowie Außenbecken),
- im nordöstlichen Bereich Erschließungs- und Parkierungsflächen mit Parkdeck,
- im südwestlichen und südöstlichen Bereich Grünflächen (Liegewiesen, Naturbadezone) einschließlich geschützter Bereiche (Seehag/Gehölze).

Das Vorhaben liegt insgesamt im Geltungsbereich der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Württembergisches Bodenseeufer“ vom 13. September 1940. Nach § 2 Nr. 2 dieser Verordnung sind u. a. die Anlage von Bauwerken aller Art, Bade- und Sportplätzen sowie die Veränderung genehmigter Bauten ohne Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde verboten.

Die Verwirklichung des geplanten Projekts ist mit dem Schutzzweck dieser Verordnung nicht vereinbar. Angesichts der Größe des geplanten Vorhabens kann es auch nicht im Wege einer Befreiung zugelassen werden.

Das Vorhaben liegt jedoch andererseits auch im Geltungsbereich eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr.38/10 „Uferzone Fischbach-Ost“, der für das gesamte Projekt eine öffentliche Gemeinbedarfsfläche festsetzt, auf der Einrichtungen für ein Allwetter- und Strandbad sowie für den Eislauf zulässig sind. Über die in diesem Bebauungsplan festgesetzten

Baugrenzen hinaus sind Schwimmbecken und die für den Badebetrieb erforderlichen Nebenanlagen zulässig. Dieser Bebauungsplan wurde seinerzeit nach den geltenden Vorschriften des BauGB 1960 in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Bundesbaugesetzes vom 18. August 1976 aufgestellt und ist seitdem in Kraft. Die von den Angrenzern angestregten Normenkontrollen, den Bebauungsplan für nichtig zu erklären, blieben im Wesentlichen ohne Erfolg. Zwar wurde das Normenkontrollurteil des VGH Baden-Württemberg vom 18. September 1998 (8 S 1279/98) durch Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 8. Februar 1999 (4 BN 55.98) aufgehoben, jedoch hat der VGH Baden-Württemberg mit Beschluss vom 13. Dezember 1999 (8 S 1625/99) zwischenzeitlich die Anträge erneut abgewiesen.

Da nach inzwischen ständiger Rechtsprechung des VGH großflächige Eingriffe in ein Landschaftsschutzgebiet nicht im Wege einer Befreiung zugelassen werden können, beantragte die Stadt Friedrichshafen mit Schreiben vom 16. November 1999 die Änderung des Landschaftsschutzgebietes. Dem Antrag waren neben einem Entwurf für eine Neuabgrenzung umfangreiche Untersuchungen über die Schutzwürdigkeit des Gebietes, zu möglichen Flächen für eine Erweiterung des Schutzgebietes sowie faunistische Untersuchungen vorausgegangen.

Auf Antrag der Stadt Friedrichshafen vom 28. August 1999 wurde mit Entscheidung vom 7. Dezember 1999 gegenüber der Stadt Friedrichshafen und mit Entscheidung vom 21. Dezember 1999 gegenüber dem von der Stadt Friedrichshafen beauftragten Bohrunternehmen im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde die Zulassung für eine Erdwärmeprobebohrung und Herrichtung des Bohrplatzes erteilt. Die Zulassung enthält u. a. die Auflagen, den Bohrplatz umgehend zurückzubauen und die Eingriffe in den Baum- und Strauchbestand im Bohrfeld in den ursprünglichen Zustand zurückzusetzen, sollte die Bohrung nicht fündig werden. Sollte die Bohrung fündig werden, ist ein Ausgleich für den Eingriff (Versiegelung von Flächen und Beseitigung von Grünbeständen) im Rahmen einer Gesamtüberplanung einvernehmlich mit der unteren Naturschutzbehörde festzusetzen.

Auf den Antrag zur Änderung des Landschaftsschutzgebietes „Württembergisches Bodenseeufer“ hat das Landratsamt Bodenseekreis – untere Naturschutzbehörde – das nach § 59 Naturschutzgesetz (NatSchG) für die Überarbeitung erforderliche förmliche Verfahren eingeleitet. Unter der Bezeichnung „Verordnung des Landratsamtes Bodenseekreis über das Landschaftsschutzgebiet Württembergisches Bodenseeufer – Neufassung Teilbereich Friedrichshafen-West“ wurden nach öffentlicher Bekanntmachung am 23. November 1999 der Antrag der Stadt Friedrichshafen mit Würdigung sowie der Entwurf des Landratsamtes zu den geänderten Schutzgebietsgrenzen in der Zeit vom 1. Dezember 1999 bis 31. Dezember 1999 öffentlich ausgelegt. Der Entwurf sieht neben der Schutzgebietsausgliederung von für das städtische Projekt erforderlichen Flächen sowie

weiterer Flächen, deren Schutzwürdigkeit auf Grund der aktuellen Nutzung nicht mehr gegeben ist, die Aufnahme weiterer, bisher nicht geschützter Flächen in den Geltungsbereich der Verordnung vor.

Die Anhörung der Träger öffentlicher Belange und die öffentliche Auslegung der Verordnungsentwürfe sind seit 14. Januar 2000 abgeschlossen. Nächster Verfahrensschritt wäre die Prüfung der eingegangenen Anregungen und Bedenken gemäß § 50 Abs. 4 NatSchG. Zwischenzeitlich hat das Landratsamt Bodenseekreis im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB die Planentwürfe der Stadt für die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des neuen Bebauungsplanes erhalten. Die Änderung bzw. die Aufstellung sind planungsrechtliche Voraussetzungen für die Realisierung des geplanten Thermal- und Erlebnisbades sowie der weiteren Einrichtungen.

Während der Auslegung und unmittelbar danach sind beim Landratsamt insgesamt 32 Einwendungen eingegangen, darunter die Einwendungen der Petenten zu 1. mit Schreiben vom 29. November 1999 und Stellungnahme vom 11. Januar 2000, der Petentinnen zu 3. mit Schreiben vom 28. Dezember 1999 sowie der Petentin zu 2. mit Schreiben vom 30. Dezember 1999 und 8. Februar 2000. Den Einwendungen der Petentin zu 2. waren Unterschriftenlisten beigelegt, in denen die jeweiligen Einwendungen von insgesamt 6.255 Personen unterzeichnet waren. Die jeweiligen Einwendungen sind im Wesentlichen identisch mit den von den Petitionen zu 1. und 2. vorgebrachten Gründen.

2. Naturschutzrechtliche Beurteilung

a) Änderung der Landschaftsschutzverordnung

Die Überarbeitung der geltenden Landschaftsschutzverordnung ist nach Auffassung der unteren Naturschutzbehörde geboten. Sowohl die früher teilweise großzügige Befreiungspraxis bei Einzelvorhaben wie auch die teilweise großzügige Ausweisung von Bauflächen, u. a. hervorgerufen durch die inzwischen weggefallenen Bestimmungen des BBauG 1960, wonach mit Satzungsbeschluss für einen Bebauungsplan entgegenstehende Vorschriften des Naturschutzes außer Kraft treten, machen nach 60 Jahren eine Neubegrenzung des Schutzgebietes erforderlich. Hierbei kann auch eine detailliertere Schutzzweckbestimmung und Würdigung anhand der tatsächlichen Nutzung sowie der möglichen naturschutzfachlichen Entwicklungspotenziale erfolgen. Zug um Zug sollen daher in den kommenden Jahren das gesamte Landschaftsschutzgebiet „Württembergisches Bodenseeufer“ in Abschnitten überarbeitet werden und jeweils konkretere Schutz- und Entwicklungsziele festgelegt werden.

Bei der teilweisen Aufhebung einer Landschaftsschutzgebietsverordnung aus Anlass anderweitiger Nutzungsanforderung an das Gelände hat die Naturschutzbehörde abwägend zu prüfen, ob eine Preisgabe der gesetzlichen Schutzgüter mit den Zielen des Bundesnaturschutzgesetzes und der entsprechenden landesrechtlichen Regelung vereinbar und unter

Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit gerechtfertigt ist. Dabei sind die Nutzungsinteressen, denen der Naturschutz weichen soll, nach ihrer Schutzwürdigkeit und ihrem Gewicht zu werten. Diese Prüfung wird die untere Naturschutzbehörde im weiteren Verlaufe des Rechtsverfahrens ergebnisoffen durchführen. Eine Prüfung ist auf Grund des erst vor kurzem abgeschlossenen Anhörungsverfahrens bisher nicht erfolgt.

Für die anstehende Abwägung kommt, neben der Wertigkeit von Natur und Landschaft und den Interessen der Stadt an einer Realisierung des Projekts, vor allem auch der planungsrechtlichen Situation besondere Bedeutung zu. Die besagte Fläche ist durch den Bebauungsplan Nr. 38/10 – Uferzone Fischbach-Ost – der Stadt Friedrichshafen überplant. Die vom Bebauungsplan ermöglichte bauliche Entwicklung wurde bisher nicht in vollem Umfang ausgeschöpft. So wäre noch eine Eislaufhalle realisierbar, aber auch weitere Schwimmbecken oder Nebenanlagen.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass sowohl der Uferbereich als auch der Seehag mit seinem Baumbestand im Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes bleiben werden. Änderungen in diesen Bereichen (z. B. durch Neuerrichtung oder Umgestaltung von Zäunen, Maßnahmen im Uferbereich oder in der Flachwasserzone) bedürften einer Erlaubnis oder Befreiung von den Festsetzungen der Landschaftsschutzverordnung, und, sofern ein besonders geschützter Biotop betroffen ist, einer Ausnahme nach § 24 a Abs. 4 NatSchG. Bisher liegen hierzu aber noch keine beurteilungsfähigen Planungen oder Anträge vor.

b) Raumordnungsverfahren

Die Frage, ob für das Vorhaben ein Raumordnungsverfahren erforderlich ist, wurde von der höheren Raumordnungsbehörde, dem Regierungspräsidium Tübingen, geprüft. Mit Erlass vom 30. Januar 1998 an die Stadt Friedrichshafen kam das Regierungspräsidium Tübingen zu der Auffassung, dass von der Durchführung eines Raumordnungsverfahrens für den Bau des Thermal- und Erlebnisbades Friedrichshafen-Fischbach abzusehen sei. Dafür Maßgeblich war, dass

- kein Außenbereichsvorhaben vorliegt,
- eine Integration in den Siedlungszusammenhang des Mittelzentrums Friedrichshafen mit über 50.000 Einwohnern gegeben ist,
- eine Umnutzung des bestehenden Allwetter- und Strandbades beabsichtigt ist und daher auch keine Standortalternative für die Stadt gegeben ist,
- bei der Neuaufstellung des Bebauungsplanes die im Regionalplan Bodensee-Oberschwaben enthaltenen Ziele der Raumordnung, insbesondere die Festsetzung der schutzbedürftigen Bereiche für Naturschutz und Landschaftspflege entlang dem Seeufer mit Seehag, gemäß § 1 Abs. 4 BauGB einzuhalten sind,
- die raumbedeutsamen Belange des Vorhabens und die Umweltauswirkungen auch im Bauleitplanverfahren abgearbeitet werden können.

c) Thermalwasserbohrung

Die Zulassung der Bohrung wurde vom Landesbergamt genehmigt. Die Eingriffe in das bestehende Schutzgebiet sind temporärer Natur und können im Falle der Erfolglosigkeit der Bohrung jederzeit wieder beseitigt werden. Im Erfolgsfall sind die Eingriffe im Rahmen einer Ausgleichs- und Eingriffsbilanz und unter den im Bauleitplan nach § 1 a BauGB erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen zu berücksichtigen. Eine Unterbrechung der inzwischen begonnenen Bohrungen erscheint bei dieser Sachlage unverhältnismäßig und birgt zudem die Gefahr, dass die Stadt Friedrichshafen gegenüber dem beauftragten Bohrunternehmen erhebliche Schadensersatzzahlungen zu leisten hätte.

d) Unabhängigkeit und Ergebnisoffenheit der Abwägung

Die Befürchtung der Petenten zu 3., der Landrat könne im Hinblick auf die Mitgliedschaft dreier Bürgermeister der Stadt Friedrichshafen im Kreistag und seine mögliche Wiederwahl nicht unabhängig nach naturschutzfachlichen Kriterien entscheiden, entbehrt jeder tatsächlichen Grundlage.

Am 26. Juni 2000 fand ein Ortstermin statt. Nach Begrüßung der Anwesenden gab der Berichterstatter zunächst den Petenten Gelegenheit, ihren Standpunkt im Einzelnen darzulegen. Diese wiederholten im Wesentlichen die aus ihren Eingaben bekannten Einwände gegen das Vorhaben. Bedenken dagegen wurden insbesondere

- in grundsätzlicher Hinsicht (Eingriff in Natur- und Landschaftsbild und dessen Vereinbarkeit mit den geltenden Schutz- und Rechtsnormen wie Bodenseerlass, FFH-Vernetzungszone u. a., Präzedenzwirkung),
- in verfahrensrechtlicher Hinsicht (behördeninterne „Abstimmung“, fehlende Umweltverträglichkeitsprüfung und fehlendes Raumordnungsverfahren) und
- in Bezug auf die Dimension des Projekts (vierfache Größe des Seehotels; zehnfaches Volumen des bisherigen Strandbadgebäudes)

geltend gemacht. Darüberhinaus wurden die Beweggründe und Aussagen der Stadt Friedrichshafen (Vorliegen von wirtschaftlichen und privaten Interessen gegenüber Allgemeinwohlbelangen) und die generelle Haltung des Landes zum Natur- und Landschaftsschutz hinterfragt. Übereinstimmend vertraten die Petenten die Auffassung, dass das Vorhaben nicht ausgleichbar und vermeidbar ist und auch an anderer, weniger landschaftsempfindlicher Stelle realisiert werden könne.

Seitens des Landesnaturschutzverbands (LNV) wurde auf die herausragende Bedeutung und Wertigkeit dieses zusammenhängenden Bodenseeuferstreifens für den Landschaftsschutz in Baden-Württemberg hingewiesen. Der Fall sei exemplarisch, wie (behördlicherseits) mit der Landschaftsschutzverordnung umgegangen wird. Es gehe um Fakten, mit denen zu

Unrecht gegen den Landschaftsschutz argumentiert und neue Tatsachen geschaffen würden.

Früherer Justiziar der Verbände und Richter i. R. R.-S. kritisierte die innerhalb der Behörden erfolgte „Absprache“, die bei Vorsprache im Regierungspräsidium eine Abstimmung der Vorgänge mit der Exekutive als „nicht mehr verhandelbar“ verunmöglicht und die Petenten vor vollendete Tatsachen gestellt habe. Dies sei ein Vorgang, der für ihn als ehemaligen Richter erschreckend sei. Er habe den Eindruck, dass alles schon verabredet und entschieden („ein abgekartetes Spiel“) sei. Die Stadt betätige sich hier als Dienstleister und Investor. Er zweifle an der Rechtstaatlichkeit und Objektivität der Verwaltung, die sich strikt neutral und objektiv verhalten müsste. Auch materielles Recht sehe er verletzt. Es handle sich hier um ein uraltes Schutzgebiet, das für die nächsten Generationen erhalten bleiben sollte. Es könne kein rechtsstaatliches Vorgehen sein, Landschaftsschutzgebiete nach wirtschaftlichem Bedarf wieder zu ändern. S. E. gebiete Artikel 20 a Grundgesetz und 3 a der Landesverfassung Baden-Württemberg Bestandschutz. Eine Enteignung (der vorgesehenen Ausgleichsflächen) könnte nur zugelassen werden, wenn das Allgemeinwohl es verlangt.

Davon könne hier, bei einem Vergnügungs- und Gesundheitszentrum („Kolossalbad“), bei dem es um wirtschaftliche Interessen geht, keine Rede sein. Die Planungshoheit der Gemeinde werde damit missbraucht.

Ehem. OB Dr. W. widersprach dem. Er bitte den Petitionsausschuss, den Petitionen nicht abzuwehren. Beim jetzigen Stand des Verfahrens sei das Rechtsverfahren noch ergebnisoffen; es gebe für alle Planungen noch keinen Satzungsbeschluss. Änderungen könnten durchaus noch vorgenommen werden. Zunächst müsse jedoch die ergebnisoffene Prüfung des Landratsamts – untere Naturschutzbehörde – (über den Antrag der Stadt) abgewartet werden.

Seitens der Vertreter der Stadt wurde darauf hingewiesen; dass nach dem bisher bestehenden (genehmigten) und vom Verwaltungsgerichtshof im Normenkontrollverfahren für rechtsgültig erklärten Bebauungsplan von 1976 15.276 m² überbaut und insgesamt 20.670 m² (3.000 m² für eine – nicht verwirklichte – Eislaufhalle sowie weitere Schwimmbecken und Nebenanlagen) überbaubar sind. Die vom Bebauungsplan (nach den vorgegebenen Baugrenzen) ermöglichte bauliche Entwicklung sei bisher noch nicht in vollem Umfang ausgeschöpft. Die Baulichkeiten seien auf Flächen geplant, die im Wesentlichen bereits jetzt überbaut bzw. überbaubar sind. Für das Thermalbad seien 18.842 m² Überbauung vorgesehen; sie betrage mitnichten die vierfache Größe des Seehotels. Hinzu komme, dass das bisherige Landschaftsschutzgebiet (durch früher teilweise großzügige Befreiungspraxis) mit Gebäuden schon erheblich vorbelastet sei, was mit der Grund für die Neuabgrenzung des Schutzgebiets sei. Was die vorgehaltene „Absprache“ mit den zuständigen Behörden angehe, habe die Stadt auch für sich dasselbe Recht der Abstimmung ihrer Planungen (auf ihre Realisierungs-

und Genehmigungsfähigkeit) wie jeder andere (Bauherr) auch. Sie habe, was den Uferbereich und den Seehag mit seinem Baumbestand sowie das besonders geschützte Biotop gem. § 24 a NatSchG betrifft, die Vorgaben der Fachbehörden eingehalten. Die Höhenlinie dürfe (außer dem „Tropfen“ im Eingangsbereich) über die bestehende Häuserzeile nicht hinausgehen.

Richtig sei, dass die Stadt auch an anderen Stellen Mineralwasser finden könnte. Man müsse das Vorhaben aber auch auf seine Akzeptanz hin prüfen, die einen guten Standort (direkt am See) bedinge. Unter den 20 angeschriebenen Anbietern seien nur zwei gewesen, die ohne Zuzahlung der Stadt zu investieren bereit gewesen seien. Überlingen, Meersburg und Konstanz seien Konkurrenz, die mit diesem Vorhaben nicht torpediert würden. Bäder im Hinterland hätten nicht die Ausnutzung (Besucherauslastung) wie ein solches direkt am See. Im Übrigen werde das (künftige) Landschaftsschutzgebiet um ca. 3 ha vergrößert. Es treffe nicht zu, dass alle betroffenen privaten Eigentümer gegen die Ausweisung der Ausgleichsflächen seien.

RA Dr. S. erklärte, man müsse die Problematik in den Gesamtzusammenhang mit dem Europäischen Recht (Pro Natura) stellen. Die Flachwasserzone und der Seehag fielen in den Schutz (FFH-Gebiet) hinein. Auch die Bonner Konvention zu den Hauptvogelzugzonen sei nicht bedacht. Das Vorhaben wirke in diese Zonen hinein und stelle einen Präzedenzfall für weitere Begehrlichkeiten dar. Weiterungen seien vorprogrammiert.

Nat.-Beauftragter Sch. (NABU und LNV) ergänzte auf Fragen zur Wertigkeit des künftigen Landschaftsschutzgebiets, qualitativ gebe es einen enormen Schwund. Man könne nicht einfach das Landschaftsschutzgebiet (Ausgleichsflächen) nach hinten verlegen.

Die Vertreter des Planungsbüros zeigten anhand von Folienbildern den Standort des künftigen Thermal- und Freibads (Schutzgebietsausgliederung im Bereich des Bads und der Becken) sowie die neue Schutzgebietsabgrenzung (Veränderungen) auf. Sie wiesen auf die Notwendigkeit der Überarbeitung des 60 Jahre alten Landschaftsschutzgebiets hin, in und in dessen Umgebung sich im Laufe der Zeit viel geändert habe: Zum einen gebe es Überbauungen in der Größe von Fußballfeldern, zum anderen seien frühere intensive Nutzungen aufgegeben worden. Es handle sich um eine Gemengenlage aus großen Gewerbeten, Ackerflächen u. a. Es gebe keine „Inseluntersuchung“ (nur für das Projekt Thermalbad), sondern es würden die gesamte Zone bis zur MTU untersucht und die Auswirkungen aufgezeigt. Gegenstand der Prüfung seien die aktuelle Bodennutzung, Tierartvorkommen und auch der Vogelschlag. Letzterer sei nach den eingezogenen Ermittlungen (bei anderen Städten am Bodensee und der Mainau) nicht in dem Maße wie anderenorts vorhanden, bedürfe aber noch einer näheren (aviifaunistischen) Untersuchung. Die gesamte Uferzone sei hochwertig und werde im Gesamtgutachten entsprechend berücksichtigt. Das Landschaftsschutz-

gebiet müsse eine gewisse Dynamik aufweisen. Man wolle Brückenköpfe für die Grünordnung zum Hinterland schaffen. Die Ergebnisse der bisherigen Untersuchungen seien in ein erstes Leitbild eingeflossen. Es gebe zwar einige Nadelöhre; der unmittelbare Uferbereich (Band) bleibe jedoch erhalten und bekomme durch die Grünkorridore Brunisbach/Buchsbad, Oberhof-Windhag und Niederholz eine Vernetzung zum Hinterbereich. Es treffe nicht zu, dass alle hinzugekommenen Flächen nur im Hinterland seien. Auch im Uferbereich seien Flächen hinzugekommen. Man orientiere sich an der Örtlichkeit.

Nach der Flächenbilanz betrage die aktuelle Fläche des Landschaftsschutzgebiets 112,34 ha. Nach Herausnahme der Flächen für das Bauprojekt und die erforderlichen Verkehrsflächen, Herausnahme von Flächen auf Grund ihrer hohen Versiegelung und Herinnahme der Erweiterungsflächen weise das Landschaftsschutzgebiet nach seiner Neuabgrenzung eine Größe von 116,69 ha auf.

Der Berichterstatter verdeutlichte, dass es eine Reihe von (landespolitischen) Beschlüssen und Zitaten gebe, sehr restriktiv mit weiterer Bebauung umzugehen. Auch die Frage der FFH Natura 2000 sei aufgeworfen. Angesichts des Falls einer Petition in Stetten, bei dem es um die Entfernung illegaler Wohnwagen ging, stelle sich die Frage, ob hier gleiches Recht für alle gelte; z. B. auch, weshalb die Beach-Volleyball-Anlage beim Frei- und Seebad Fischbach in Friedrichshafen seinerzeit abgelehnt wurde.

Hinsichtlich des Tourismus gebe es eine neue Richtlinie zur Vergabe von Zuschüssen (Förderrichtlinie Fremdenverkehrseinrichtungen), die eindeutig besage, dass ein Vorhaben nur dann gefördert werde, wenn ein Konzept vorliegt. Zu fragen sei, wie sich dies im vorliegenden Fall für Überlingen, Meersburg u. a. auswirken würde (Aufteilung, Verringerung der Mittel für kleinere Bodenseegemeinden wie Uhltingen).

Der Vertreter des Wirtschaftsministeriums sagte zu diesem Punkt eine ergänzende Stellungnahme des zuständigen Ressorts im Wirtschaftsministerium zu.

Abg. Z. warf die Fragen auf, wie das Vorhaben aus naturschutzrechtlicher Sicht bewertet wird, nachdem inzwischen Planentwürfe vorlägen, weshalb keine Umweltverträglichkeitsprüfung oder ein Raumordnungsverfahren durchgeführt bzw. nicht für geboten gehalten werde und ob es „inoffizielle“ behördliche Stellungnahmen gibt.

Auch das Bodenseeleitbild enthalte auf Seite 25 zur Flachwasserzone und zum angrenzenden Uferbereich Aussagen zu ihrer besonderen Schutzwürdigkeit. Soweit auf den bisherigen Flächenverbrauch hingewiesen werde, gebe es einen qualitativen Unterschied hinsichtlich der Bebauung (ebenerdig bzw. mehrgeschossig).

Abg. B. wies darauf hin, dass die Überarbeitung (Änderung) der Landschaftsschutzverordnung von der unteren Naturschutzbehörde vorgenommen werde und insoweit zunächst die Abwägung und Entschei-

dung im Rahmen des Rechtssetzungsverfahrens zu erfolgen habe. Der Petitionsausschuss könne dem nicht vorgreifen und darüber auch nicht anstelle der sachlich zuständigen Behörde befinden. Man sollte für das weitere Verwaltungsverfahren „grünes Licht“ geben und könne nicht nur zuwarten.

Der Berichterstatter erklärte, die Prüfung werde durch die Petition nicht verhindert. Man brauche die Entscheidung der unteren Naturschutzbehörde als Grundlage für die Empfehlung des Petitionsausschusses.

Der Vertreter des Ministeriums Ländlicher Raum erläuterte die Sach- und Rechtslage und Entwicklung der Angelegenheit, wie sie in der oben zitierten Stellungnahme des Ministeriums Ländlicher Raum vom 30. März 2000 im Wesentlichen dargestellt ist. Nach jetziger Rechtsprechung wäre die hier vorliegende besondere Rechtssituation nicht mehr möglich, weil sie der Normenklarheit widerspreche. Heute müsse das Landschaftsschutzgebiet aus dem Bebauungsplan herausgenommen werden. Der VGH sei von der Bestandskraft des Bebauungsplans ausgegangen. Man habe die paradoxe Situation, dass das Landschaftsschutzgebiet im bebaubaren Innenbereich enthalten sei. Insoweit könne man diesen Gebietsbereich nicht mit einem üblichen Landschaftsschutzgebiet vergleichen.

Der Seehag und die Flachwasserzone müssten auch im künftigen Landschaftsschutzgebiet enthalten sein. Es sei zweifelhaft, ob insoweit eine Befreiung möglich wäre. Im Rahmen des (von der unteren Naturschutzbehörde durchzuführenden) weiteren Rechtsverfahrens, bei dem abwägend zu prüfen sei, ob eine Preisgabe der gesetzlichen Schutzgüter mit den Zielen des Bundesnaturschutzgesetzes und der entsprechenden landesrechtlichen Regelung vereinbar und unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit gerechtfertigt ist, müsse man die Allgemeinaussagen zum Bodensee und Seeuferschutz – auch hinsichtlich des Spazier- und Rundwanderweges – im Auge haben.

Hinsichtlich des Europäischen Rechts (EU-Richtlinie Flora-Fauna-Habitat) sei die (außerhalb des Bebauungsplans liegende) Flachwasserzone und auch der Seehag als Schutzgebiet vorgesehen. Auch seitens des Planers werde es so gesehen, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss. Die überplante Fläche sei allerdings nicht im Bereich der Vogelfluggebiete enthalten.

Die Vertreter des Landratsamts (untere Naturschutzbehörde) wiesen darauf hin, dass sie frühzeitig über das Vorhaben informiert und gefragt wurden, unter welchen Rahmenbedingungen das Projekt realisiert werden kann. Die rechtliche Situation sei so, dass der Bebauungsplan entgegenstehende Vorschriften der Landschaftsschutzverordnung ersetzt habe. Man könne sich darüber streiten, ob die Landschaftsschutzverordnung in Seebach überhaupt noch gilt. Eine planerische Belastung sei vorgegeben.

Zur Haltung des Landratsamts bzw. seiner naturschutzrechtlichen Beurteilung könne heute nichts ausgesagt werden, da auf Grund der anhängigen Peti-

tionen eine Abwägung noch nicht vorgenommen worden sei. Trotzdem werde seitens der Petenten die Unabhängigkeit des Landrats und des Vortragenden in Zweifel gezogen.

Was die Aufnahme weiterer, bisher nicht geschützter Flächen in den Geltungsbereich der Verordnung (Ausgleichsflächen) angehe, handle es sich nicht um einen Fall der Enteignung (wie bei Boxberg und der Dürkheimer Gondelbahn). Man müsse u. a. abwägen, wie die Wertigkeit des vorhandenen Bades sowie die bisherigen rechtlichen Rahmenbedingungen sind. Bezüglich der Nebenanlagen gebe es qualitativ etwas anderes, als bisher da war. Aus jetziger Sicht würde man auch das bestehende Bad heute nicht mehr genehmigen. Mit der Überarbeitung der geltenden Landschaftsschutzverordnung vollziehe man lediglich nach, was man hätte vor 20 Jahren vollziehen müssen.

Wie die Abwägung letztlich aussehen werde, wisse das Landratsamt noch nicht, hoffe aber insoweit auf Anregungen des Petitionsausschusses bzw. der Aufsichtsbehörden. Bisher gebe es hierzu keine Stellungnahmen.

Was die vom Berichterstatter angezogene Petition angehe, sei der vorliegende Fall damit nicht vergleichbar: Dort habe es sich um die Beseitigung illegaler Schwarzbauten im Landschaftsschutzgebiet gehandelt. Bei der vom Berichterstatter genannten Beach-Volleyball-Anlage habe es sich um ein bislang völlig unbelastetes Gebiet gehandelt. Der Antrag sei im Übrigen seinerzeit wieder zurückgezogen worden.

Die Notwendigkeit der Durchführung eines Raumordnungsverfahrens werde vom Regierungspräsidium verneint, da u. a. kein Außenbereichsvorhaben vorliege, eine gute Anbindung an das bestehende Straßennetz bestehe und ein Raumordnungsverfahren nur projektbezogen sei (siehe Stellungnahme des MLR). Es seien keine Alternativstandorte vorgegeben worden. Dies gelte auch für die anderen Thermalbadvorhabenträger.

Die späte Inangriffnahme der Neuordnung des Landschaftsschutzgebiets sei u. a. dadurch bedingt, dass man die Gebiete abschnittsweise nach und nach für jede Ufergemeinde abarbeiten müsse. Dies werde Aufgabe der nächsten 10 bis 12 Jahre sein.

Der Vertreter des Regierungspräsidiums ergänzte auf Fragen des Abgeordneten Z. nach der „internen Bewertung“ des Regierungspräsidiums aus Umweltsicht, es handle sich um keine Wertung, sondern um die Feststellung, ob die Untersuchungen des Planungsbüros nachvollziehbar sind. Mit dem Naturschutzbeauftragten sei geprüft worden, ob neue Perspektiven rechtlicher Natur bestehen. Nach bisheriger Erkenntnis seien von dem Vorhaben keine FFH-Flächen und keine § 24 a NatSchG-Biotop sowie faunistische Lebensräume (Vögel) betroffen. Der Vorwurf der Petenten, dass „alles zugebaut“ werde (Aussicht), treffe nicht zu.

Seitens der Petenten wurde nochmals darauf hingewiesen, dass die Präzedenzwirkung im vorliegenden Fall für alle anderen Veränderungen in den alten

Landschaftsschutzgebieten gleichermaßen gelte. Die FFH-Flächen wirkten auch über ihren ausgewiesenen Bereich hinaus und in bebauten Gebiete hinein. Die Frage sei auch, wie viel für die Allgemeinheit am Bodenseeufer frei zugänglich ist und bleibt. Der Seehag solle nur geschont werden. Das Vorhaben stehe aber unmittelbar dahinter.

Die Verbandsvertreter erklärten sich damit einverstanden, dass alle Ermittlungen (für die Abwägung) fortgeführt werden, forderten jedoch, die Naturschutzbehörde schon heute anzuweisen, der Aufhebung des Landschaftsschutzgebiets nicht zuzustimmen.

Der Berichterstatter erklärte, es sei garantiert, dass der Petitionsausschuss vor einer abschließenden Entscheidung noch eine Stellungnahme bekommt. Selbstverständlich müsse vorher ebenfalls geprüft werden, ob auch die angrenzenden Bereiche geschützt werden müssen.

Ehem. OB W. entgegnete, zunächst müsse man die rechtliche Abwägung abwarten. Die Zustimmung der Eigentümer sei für die Ausweisung des Landschaftsschutzgebiets nicht erforderlich. Man könne nicht so tun, dass man nicht ergebnisoffen wäre und schon vor vollendeten Tatsachen stünde, und immer unterstellt werde, dass es nicht mit rechtsstaatlichen Mitteln zugehe, wenn man als Petent von vorneherein nur dagegen ist. Der Gemeinderat werde sich noch zweimal mit der Sache zu befassen haben. Man sollte nicht versuchen, schon vorher Druck auszuüben und auf die Verfahren (Abwägung) Einfluss zu nehmen, die rechtlich vorgeschrieben sind.

Im Anschluss an die Besprechung wurde das für das Projekt vorgesehene Frei- und Seebadgelände in Augenschein genommen.

Bürgermeister H. stellte anhand von Plänen die vorgesehene Überbauung (Planstudie) vor, die im Wesentlichen vom bestehenden Bebauungsplan abgedeckt sei. Die Parkplätze (im Bestand) würden teilweise durch ein Parkdeck und einer Parkebene darunter ersetzt. Der (bis 38 m hohe) „Wassertropfen“ im Eingangsbereich rage als Einziger der Bauten (Hotelkomplex) über die Baumwipfel (des Seehags) hinaus. Die Dächer würden begrünt. Die (ursprünglich geplante) Insel in den See werde von der Stadt nicht unterstützt. Die versiegelten Flächen von bereits bisher 18.000 m² würden künftig ca. 20.000 m² betragen. Der Bodenseerundwanderweg werde an dieser Stelle künftig auf ca. 150 m durch die Badeeinrichtung geführt (umgeleitet). Es seien keine baulichen Anlagen (allenfalls ein Grünzaun) vorgesehen, die in den (weiterhin geschützten) Flachwasser- und Uferbereich hineinragen. In das intakte Landschaftsschutzgebiet werde nicht eingegriffen. Andere Planentwürfe wären mit dem Gebiet wesentlich unsensibler umgegangen. Was den Umfang des Hotelkomplexes (180 Betten) angehe, müsse auch die Wirtschaftlichkeit stimmen. Der Gemeinderat habe das Projekt mit deutlicher Mehrheit beschlossen. Das Thema Verkehrsbelastung werde im Bebauungsplan abgearbeitet.

Zur Frage, ob die Planung nicht einen weiteren Abstand zum Seehag (Baumabstand) bedingen müsste,

um die Vorgaben der Europäischen FFH-Richtlinie zu erfüllen, berief sich der Bürgermeister auf die – unter dem Vorbehalt der abschließenden Prüfung gegebenen – einheitlichen Aussagen der Umweltbehörden. Mit Ausnahme des Wassertropfens habe man sich an alle Vorgaben und Auflagen gehalten. Ein Abrücken (Verschieben) der Bausubstanz wäre allenfalls im Meterbereich noch möglich. Man sei im Detail der Planung flexibel, nicht aber im Grundsatz.

Es gebe in Bezug auf die vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Investor Grundsatzbeschlüsse des Gemeinderats für den Investor und für das Projekt sowie einen notariellen Vertrag auf Grund der Entwürfe (Verpflichtungsvertrag) mit einer generellen Klausel, die in gewissem Umfang (der Höhe nach begrenzt) zum gegenseitigen Schadensersatz verpflichtet, falls das angestrebte Ergebnis nicht zu Stande kommt. Es sei jedoch nicht so, dass eine Regresspflicht entsteht, wenn das Rechtsschutzverfahren negativ ausgeht. Das Planungsrecht sichere ab, wie letztlich gebaut werden kann. Das Grundstück bleibe in öffentlicher Hand (Erbbaurecht). Die Stadt beabsichtige, im Frühjahr nächsten Jahres – wenn das Landratsamt über die Herausnahme der Fläche aus dem Landschaftsschutzgebiet entschieden hat – den Satzungsbeschluss auf den Weg zu bringen.

Herr S. (Planungsbüro) erklärte, die FFH-Untersuchung (einschließlich Frage des Vogelschlags) werde noch vorgenommen. Bei den Ausgleichsflächen gehe es um ganz elementare Dinge; das Baurecht werde teilweise zurückgenommen, die Gesamterschließungsstraße falle weg. Auch eine Entseelung der alten Eichen sei vorgesehen. Er plädiere dafür, der Entscheidung der unteren Naturschutzbehörde nicht vorzugreifen.

Herr Sch. (NABU/LNV) kündigte an, wenn keine befriedigende Lösung hinsichtlich der Bonner Konvention über die Wanderung von Tierarten, der Vogelschutzrichtlinie und der FFH-Richtlinie zu Stande komme, müssten die Beteiligten mit einer verwaltungsgerichtlichen Klage rechnen.

Der Berichterstatter forderte die Regierungsvertreter auf, dem Petitionsausschuss in einer ergänzenden Stellungnahme über das Ergebnis der Prüfung und die beabsichtigte Entscheidung (Abwägung) der unteren Naturschutzbehörde unter besonderer Berücksichtigung des FFH-Gebietes zu berichten, um ihm eine eigene abschließende Beurteilung und Empfehlung zu ermöglichen. Er (der Berichterstatter) gehe davon aus, dass die Angelegenheit erst nach der parlamentarischen Sommerpause 2000 im Petitionsausschuss behandelt werden kann.

Der Vertreter des Landratsamts hielt in Anbetracht der vorliegenden über 6.000 Einwendungen und die noch durchzuführenden Untersuchungen eine abschließende Bewertung erst im Herbst 2000 für wahrscheinlich. Die untere Naturschutzbehörde werde die beim Ortstermin aufgeworfenen Fragen (Schutz der Flachwasserzone und des Seehags, Anforderung bzw. Pufferzone bei der Festlegung des vernetzten FFH-Gebiets, Frage des Vogelschutzes) in die Prüfung

einbeziehen und zum Thema Vogelschlag noch ein Gutachten (des Max-Planck-Instituts) durch die Stadt in Auftrag geben.

Der Ortstermin wurde damit beendet.

Das Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum nahm daraufhin zu den Eingaben wie folgt ergänzend Stellung:

Wie im Ortstermin des Petitionsausschusses am 26. Juni 2000 besprochen; wurden zusätzliche Gutachten über die Auswirkungen des geplanten Thermalbades auf das benachbarte Natura 2000-Gebiet (Gebiet nach der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie) sowie hinsichtlich möglicher Auswirkungen auf den Vogelzug erstellt.

Die FFH-Verträglichkeitsstudie, die schon vorab dem Petitionsausschuss zur Kenntnis gegeben wurden, zeigt auf, dass das Natura 2000-Gebiet, welches den Ufer- und Flachwasserbereich umfasst, nicht erheblich beeinträchtigt wird, sofern die erforderliche Sorgfalt beim Baubetrieb eingehalten wird, die Lichtfalleinwirkung für Insekten und Fledermäuse entschärft wird und eine Klärung und Temperaturanpassung des abgedampten Wassers vor Einleitung in den See erfolgt. Dies ist durch entsprechende Nebenbestimmungen bei der Baugenehmigung und der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis sicherzustellen.

Die „Untersuchungen zur Vogelschlagproblematik“, die dem Petitionsausschuss sowohl in der Entwurfs- als auch in der Endfassung vorliegen, zeigen auf, dass über das heute als Freischwimmbad und Liegewiese genutzte Gelände ein sehr starker Vogelzug stattfindet und für den Herbstzug mit über 500.000 durchziehenden Vögeln zu rechnen ist. Vor allem Kleinvögel fliegen dabei in einer Höhe, die dem vorgesehenen Thermalbad entspricht, und wären damit gefährdet. Der Gutachter kommt zu dem Ergebnis, dass insbesondere ein Baukörper quer zur Zugrichtung nur dann keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die ziehenden Vögel hat, wenn bestimmte bauliche Vorkehrungen getroffen werden.

Die Erkenntnisse dieses Gutachtens sind hinsichtlich des Gegenstandes des Petitionsverfahrens, der vom Landratsamt Bodensee beabsichtigten Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung Bodenseeufer, wie folgt zu beurteilen:

Die derzeit noch im Geltungsbereich der Landschaftsschutzgebietsverordnung gelegenen Bereiche der Schwimmbecken und Liegewiesen haben durch den dort stattfindenden Vogelzug Bedeutung für den Naturhaushalt. Für diese Flächen ist somit die Schutzgebietsverordnung nicht – wie für bebaute Bereiche im Geltungsbereich der Landschaftsschutzgebietsverordnung – funktionslos geworden. Daher besteht auch kein Rechtsanspruch der Stadt Friedrichshafen auf Entlassung dieser Flächen aus der Landschaftsschutzverordnung.

Das Landratsamt Bodenseekreis hat vielmehr im Rahmen seines pflichtgemäßen Ermessens darüber zu entscheiden, ob dem Antrag der Stadt Friedrichshafen

zur Änderung der Schutzgebietsgrenzen auch für diese Flächen stattgegeben wird. Dabei hat es die planerischen Interessen der Stadt gegenüber den betroffenen Aspekten des Naturhaushaltes abzuwägen. Im Rahmen der Abwägung ist zu bedenken, dass die Flächen bereits durch einen Bebauungsplan belegt sind, der u. a. die Errichtung einer Eislaufhalle zulässt.

Für die Abwägung ist weiterhin von Bedeutung, ob die Auswirkungen auf den Naturhaushalt, insbesondere den Vogelzug, dauerhaft und rechtlich gesichert so minimiert werden können, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Dies kann durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag, der die Vorschläge des Gutachtens umsetzt, und durch dessen grundbuchrechtliche Sicherung erreicht werden. Dadurch würden auch bei einer Veräußerung des Geländes Rechtsnachfolger an die Vereinbarung gebunden. Der von der Stadt Friedrichshafen und dem Landratsamt unter Beteiligung des Gutachters erstellte Vertragsentwurf ist als Anlage beigefügt. Die Wirksamkeit der vorgesehenen Maßnahmen ist im Rahmen eines Monitorings sicherzustellen.

Mit Abschluss dieses Vertrages wird die Problematik des Vogelschlages im Verfahren zur Änderung des dortigen Landschaftsschutzgebiets hinreichend berücksichtigt. Bei der vom Landratsamt beabsichtigten Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung sind daher Ermessensfehler nicht erkennbar.

In der Sitzung des Petitionsausschusses am 27. Februar 2002 schilderte der Berichterstatter den Sachverhalt und erklärte, die Petitionen richteten sich gegen die Änderung des Landschaftsschutzgebiets auf der Gemarkung Friedrichshafen. Bei einem Lokaltreffen habe sich ergeben, dass an der Stelle des geplanten Thermalbades und des Hotelkomplexes bereits einmal eine Beachvolleyballanlage wegen Unvereinbarkeit mit Natur- und Landschaftsschutz abgelehnt worden sei. Nun solle eine 19 m lange Anlage errichtet werden. Der Berichterstatter erinnerte an eine Petition eines 84-Jährigen, der seinen Wohnwagen nicht mehr in Stetten, nahe des Bodensees abstellen durfte, und nun solle 5 km weiter unten auf dem Gelände Fischbach ein großer Bau errichtet werden.

Das bereits bebaute Gebiet solle aus der Landschaftsschutzverordnung heraus- und die noch freien Gebiete, die schützenswert seien, sollten in die Landschaftsschutzverordnung aufgenommen werden. Die Regierung habe ausgeführt, dass es keine wesentliche Belastung des FFH-Gebietes geben dürfe. Nach dem Vogelschlaggutachten flögen im Herbst ca. 500.000 Vögel über dieses Gebiet; für die Entscheidung sei dies sehr wichtig und ein nachhaltiger Vogelschutz notwendig. Das Thermalbad solle mit einem bis zu 38 m hohen Wassertropfen mit Blick auf See und Alpen abgerundet werden. Der Berichterstatter gab jedoch zu bedenken, was wohl davon übrig bliebe, wenn das Rohmaterial Glas nicht mehr zu verwenden sei und dafür Milchglas etc. genommen werden müsse. Mit dem öffentlich-rechtlichen Vertrag solle das Vogelschlaggutachten ausgehebelt werden. Der Berichterstatter lies die Frage anklingen, ob einem

solchen öffentlich-rechtlichen Vertrag zugestimmt werden könne. Zum Thema Monitoring trage die Stadt zwar die Kosten, jedoch werde dieses Monitoring nach Realisierung des Vorhabens durchgeführt. Offen sei jedoch, wann danach; ob dies nun 5 Jahre oder 10 Jahre später sei. Wenn ein solches Monitoring vereinbart werde, dann müsse es aber geschehen, solange die Planung und Ausführung laufe. Der BUND habe bei der EU-Kommission Beschwerde eingelegt, da er das FFH-Gebiet als wesentlich stärker beeinträchtigt sieht. Der Berichterstatter möchte vom Regierungsvertreter dargelegt bekommen, wie die Haltung der Regierung zum Monitoring sei und wie die Planung nach Ansicht der Landesregierung aussehen sollte, damit das Vogelschlaggutachten auch zum Tragen komme und den Erfordernissen Rechnung getragen werde.

Der Vertreter des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum, erklärte zur Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung, es gehe darum, die Verordnung an die Realität anzupassen. Sie sei zwischenzeitlich 60 Jahre alt und es sei erforderlich, einige Gebiete hinein- und andere Bereiche herauszunehmen; sie müsse an die heutigen Bedürfnisse angepasst werden. Wenn Bereiche ihre Schutzwürdigkeit verloren hätten; müssten sie aus der Verordnung herausgenommen werden. Eine Abwägung der Belange des Naturschutzes und der planerischen Belange der Stadt müsse erfolgen. Der Bereich des Freibads, der jetzt schon bebaut sei, könne aus der Verordnung herausgenommen werden. Der Bereich der Liegewiesen und Freiflächen hätte auch bezüglich des Vogelzugs seine Bedeutung für den Naturhaushalt nicht verloren. Hier bestehe kein Anspruch der Stadt auf Herausnahme der Flächen aus der Verordnung. Eine Abwägung müsse stattfinden. Eine Positive Abwägung zugunsten der Stadt könne nur dann stattfinden, wenn die Beeinträchtigung der Vögel nicht zu groß sei. Die Verordnung könne nur dann geändert werden, wenn die Vorgaben des Gutachters auf Dauer eingehalten würden. Dies werde nicht nur durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag sichergestellt, sondern die Gemeinde solle auch einem entsprechenden Grundbucheintrag zustimmen, auch für die Rechtsnachfolger. Sollte sich der Petitionsausschuss bzw. der Landtag dazu entschließen, eine Empfehlung an die Regierung zu geben, die Verordnung nicht zu ändern, so trete die Bedingung des Vertrages nicht ein. Die Vorgaben des Gutachters reichten aus, um die Vogelschlagproblematik auf ein unerhebliches Maß herabzusetzen. Das Monitoring könne zwingend nur nach Abschluss der Maßnahme erfolgen, um zu sehen, ob sich die Prognosen bewahrheiteten und ob man für die Vögel noch etwas tun müsse. Man könne jedoch eine Zeitspanne festlegen, nach der nach Fertigstellung eine Überprüfung stattfinde. Die EU-Beschwerde werde nicht für stichhaltig erachtet. Der NABU habe eine Schattenliste vorgelegt, nach der das Bodenseeufer nicht mit beinhaltet sei; sie enthalte nur den Überlingersee und den Untersee sowie die Konstanzer Bucht.

Der Berichterstatter warf ein, es bestehe kein Rechtsanspruch der Stadt Friedrichshafen. Eine Genehmi-

gung erzeuge Unmut bei der Bevölkerung, weil hier mit zweierlei Maß gemessen würde. Bezüglich des Vogelschlagproblems dürften die Gebäude nur eine bestimmte Höhe haben.

Der Vertreter des Ministeriums Ländlicher Raum ergänzte, die Gebäudehöhe sei lt. Gutachter für den Vogelzug nicht problematisch, wenn nur ein schmaler Bereich höher hinauf rage (z. B. der Wassertropfen); auch der quer zum Wasser stehende Bereich sei problemlos.

Der Berichterstatter beantragte die Berücksichtigung der Petitionen. Diesen Antrag lehnte der Petitionsausschuss bei 7 Ja-, 12 Nein-Stimmen sowie 2 Enthaltungen ab. Im Umkehrschluss kann den 3 Petitionen nicht abgeholfen werden.

Auf einen weiteren Petitionsnachtrag nahm das Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum zu den Eingaben erneut ergänzend Stellung.

In dem Schreiben vom 6. März 2002 an den Petitionsausschuss wird vom BUND ausgeführt, dass in den bisherigen Untersuchungen zur Auswirkung der geplanten Vorhaben auf das „faktische Vogelschutzgebiet Fischbach/Württ. Bodensee-Ufer“ keine Ausführungen im Hinblick auf die Bedeutung der in Anspruch genommenen Flächen als Rastplatz für Zugvögel gemacht wurden.

Der Wasserbereich vor der geplanten Therme dient nach den vorliegenden Gutachten als Überwinterungs- und Rastgebiet für Wasservögel. Von einem Badebetrieb im Winter könnten auch Vögel der Anhangs 1 der Vogelschutzrichtlinie und Zugvögel betroffen sein (Aufschrecken und hierdurch verursachte Erschöpfungszustände). Diese Problematik betrifft jedoch nicht den Gegenstand des Petitionsverfahrens, da der Uferbereich im Landschaftsschutzgebiet verbleibt und die Flachwasserzone weiterhin ein besonders geschütztes Biotop nach § 24 a des Naturschutzgesetzes ist. Die zum Schutz der Wasservögel erforderlichen Maßnahmen und Beschränkungen des Badebetriebs sind im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens zu treffen.

Der Wasserbereich wie auch die Fläche des derzeitigen Freibades sind nicht Teil eines ausgewiesenen EU-Vogelschutzgebiets. Sie sind auch nicht als sog. faktisches Vogelschutzgebiet anzusehen, da sie gemäß den Kriterien des Fachkonzepts der Landesanstalt für Umweltschutz nicht zu den geeignetsten Gebieten im Sinne des Art. 4 der Vogelschutzrichtlinie gehören. Für den Bereich Fischbach lag auch kein entsprechender Vorschlag des „Kuratoriums für avifaunistische Forschung“ vor. Im Übrigen findet sich dieser Bereich auch nicht in der Gebietsliste des Werks „Important bird areas (IBA) 2000“, die die Europäische Kommission für die Auswahl von Vogelschutzgebieten in der Vergangenheit zugrunde gelegt hat.

Im Vergleich zu der derzeitigen Freibadnutzung werden ca. 3.500 m² Flächen zusätzlich für Baumaßnahmen in Anspruch genommen (bisher 15.267 m², nach Planung 18.849 m²). Dabei ist allerdings zu berück-

sichtigen, dass nach derzeit gültigem Bebauungsplan weitere 4.800 m² mit einer Eislaufhalle und einem bereits baurechtlich genehmigten Sportbecken überbaut werden könnten. Die Flächen, die zusätzlich überbaut werden sollen, sind derzeit als Liegewiese genutzt und nur von untergeordneter Bedeutung als Rast- und Nahrungshabitat für Zugvögel. Auch nach einer ergänzenden Stellungnahme von Herrn Dr. B., Max-Planck-Forschungsstelle für Ornithologie, Radolfzell, ist durch die zusätzliche Flächeninanspruchnahme und das im Winterhalbjahr stark erhöhte Besucher- und Kraftfahrzeugaufkommen nur eine geringfügige Beeinträchtigung von Zugvögeln zu erwarten. Der geringe Verlust an nutzbarer Fläche für die Vögel ist nach Auffassung des Gutachters durchaus vertretbar, wenn Schritte unternommen werden, die in anderen Abschnitten des Zugkorridors eine Nutzungsminde- rung und Zustandsverbesserung im Sinne ökolo- gischer Ausgleichsmaßnahmen gewährleisten. Dies wird im Zuge des weiteren Bebauungsplanverfahrens berücksichtigt und ist durch umfangreiche Vorunter- suchungen bereits planerisch auf den Weg gebracht.

Die mit Schreiben vom 12. April 2002 vorgelegten Unterlagen enthalten kein neues Vorbringen. Auf die dort angesprochenen planungsrechtlichen Aspekte wurde bereits in der Stellungnahme vom 30. März 2000 ausführlich eingegangen.

Der Berichterstatter bedauert ausdrücklich das Ergebnis des Petitionsverfahrens. Ein derartiges Projekt am Bodenseeufer wird mittel- und langfristig negative Auswirkungen erzeugen. Auf Grund der Mehrheits- verhältnisse im Petitionsausschuss ist keine andere Entscheidung möglich.

Beschlussempfehlung:

Den Petitionen 12/6457, 12/6536, 12/6612 kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Walter

05. 07. 2002

Der Vorsitzende:
Döpfer